

Armbruster, Sandra

Güstrow, den 14.06.2011

Pz gD 08 III

Betreuer: Polizeidirektor Rainer Becker

-Bachelorarbeit-

Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für  
besonders rückfallgefährdete Sexual-und Gewaltstraftäter in  
Mecklenburg-Vorpommern  
„Für optimierte Kontrolle und Sicherheit-FoKuS“

vorgelegt im Fachbereich Polizei  
der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung, Polizei und  
Rechtspflege  
Mecklenburg-Vorpommern

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis .....</b>	<b>I</b>
<b>Abkürzungsverzeichnis .....</b>	<b>IV</b>
<b>1 Ziele der Arbeit .....</b>	<b>1</b>
<b>2 Methodendarstellung .....</b>	<b>2</b>
<b>3 Einleitung .....</b>	<b>3</b>
<b>4 FoKuS-Für optimierte Kontrolle und Sicherheit .....</b>	<b>5</b>
<b>4.1 Entstehung von FoKuS.....</b>	<b>5</b>
4.1.1 Vorreiter von FoKuS .....	5
4.1.2 Die Vernetzung der Bundesländer .....	7
4.1.3 Das Programm InStar .....	8
4.1.4 Die Sicherungsverwahrung.....	11
<b>4.2 Zielstellung von FoKuS .....</b>	<b>15</b>
<b>4.3 Grundzüge von FoKuS .....</b>	<b>16</b>
<b>4.4 Zielgruppen von FoKuS.....</b>	<b>17</b>
4.4.1 Sexualstraftäter.....	17
4.4.2 Gewaltstraftäter .....	23
<b>5 Untersuchung der einzelnen Stellen von FoKuS.....</b>	<b>25</b>
<b>5.1 Aufgaben der Polizei.....</b>	<b>25</b>
<b>5.2 Aufgaben der Justiz .....</b>	<b>27</b>
5.2.1 Führungsaufsichtsstelle .....	27
5.2.2 Bewährungshilfe .....	28

5.2.3	Forensische Ambulanz .....	31
<b>5.3</b>	<b>Derzeitige Zusammenarbeit.....</b>	<b>32</b>
<b>6</b>	<b>Untersuchung der Problemfelder von FoKuS und Möglichkeiten zur Verbesserung .....</b>	<b>33</b>
<b>6.1</b>	<b>Sachverhalt .....</b>	<b>33</b>
<b>6.2</b>	<b>Probleme und Grenzen von FoKuS .....</b>	<b>35</b>
6.2.1	Der Führungsaufsichtsbeschluss.....	35
6.2.2	Zahl der Mitarbeiter.....	37
6.2.3	Polizeiliche Zuständigkeit.....	40
6.2.4	Standardisierung.....	41
6.2.5	Einrichtung einer Zentralstelle .....	46
6.2.6	Gesprächsrunden .....	47
6.2.7	Resozialisierung .....	48
<b>7</b>	<b>Darstellung der polizeilichen Maßnahmen.....</b>	<b>50</b>
<b>7.1</b>	<b>Polizeiliche Beobachtung .....</b>	<b>50</b>
<b>7.2</b>	<b>Gefährderansprache und Gefährdetenansprache .....</b>	<b>52</b>
<b>7.3</b>	<b>Erkennungsdienstliche Behandlung .....</b>	<b>55</b>
<b>7.4</b>	<b>Elektronische Aufenthaltsüberwachung .....</b>	<b>56</b>
<b>8</b>	<b>Fazit.....</b>	<b>59</b>
	<b>Literaturverzeichnis .....</b>	<b>V</b>
	<b>Anlage .....</b>	<b>XI</b>
	<b>Anlagenverzeichnis.....</b>	<b>XI</b>

**Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit XXV**

## Abkürzungsverzeichnis

a.a.O.	am anderen Ort
Art.	Artikel
Abs.	Absatz
BLPG	Bund-Länder-Projekt-Gruppe
BKA	Bundeskriminalamt
BRD	Bundesrepublik Deutschland
ca.	circa
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EVA	Elektronischer Vorgangsassistent
FoKuS	Für optimierte Kontrolle und Sicherheit
GG	Grundgesetz
HEADS	Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei Sexualstraftäter
i.d.R.	in der Regel
i.V.m.	in Verbindung mit
KKB	Kommission Kriminalitätsbekämpfung
LKA	Landeskriminalamt
M-V	Mecklenburg-Vorpommern
Nr.	Nummer
OFA	Operative Fallanalyse
PB	Polizeiliche Beobachtung
PKS	Polizeiliche Kriminalstatistik
S.	Seite
sog.	sogenannt
SOG MV	Sicherheits-und Ordnungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern
StGB	Strafgesetzbuch

StPO	Strafprozessordnung
u.a.	unter anderem
u.U.	unter Umständen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel

## 1 Ziele der Arbeit

Für optimierte Kontrolle und Sicherheit - dafür tritt das Überwachungskonzept „FoKuS“ ein. Im Kern des Überwachungskonzeptes stehen besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter nach ihrer Haftentlassung. Im Jahr 2010 gab es bundesweit 11867 erfasste Fälle von sexuellem Missbrauch von Kindern. Seit 1997<sup>1</sup> sinkt die Zahl der missbrauchten Kinder im Hellfeld jährlich. Nachdem 1998 die Vergewaltigung in der Ehe strafbar wurde, gab es bis 2003<sup>2</sup> eine leicht steigende Tendenz. 2010 wurden 7724 Fälle der Vergewaltigung und Nötigung zur Erduldung sexueller Handlungen bzw. Vornahme dieser verzeichnet. Gemessen an der Gesamtkriminalität nehmen die rund 47000 Straftaten gegen den 13. Abschnitt des StGB einen Anteil von 0,8 % ein.<sup>3</sup> Trotz des Verhältnisses und der sinkenden Zahl dieser Delikte begegnet die Bevölkerung diesen Straftätern im besonderen Maße mit Angst und Misstrauen. Bisher greifen Instrumente wie Führungsaufsicht<sup>4</sup> und Bewährungshilfe<sup>5</sup>. Um die subjektive Sicherheit und die gleichzeitige Resozialisierung zu begünstigen, soll die Umsetzung in M-V erstmalig durch die Vernetzung und Zusammenarbeit von Justiz und Polizei erfolgen. Die Verfasserin setzt sich deshalb zum

---

<sup>1</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, 2010, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Berichtsjahr 2009, S. 133, siehe Anlage 1

1997 gab es ca. 17000 Fälle des sexuellen Missbrauchs von Kindern. Unter dem Begriff „Kind“ werden Menschen gefasst, die unter 14 Jahre alt sind.

<sup>2</sup> Siehe Anlage 1 Abbildung 2

<sup>3</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern, 2011, Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, S. 4,38

<sup>4</sup> Führungsaufsicht ist gemäß § 61 Nr. 4 StGB eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Im weiteren Verlauf der Arbeit wird dieses näher erläutert. Eine Maßregel stellt neben der Strafe eine Rechtsfolge für eine rechtswidrige Tat dar.

<sup>5</sup> „Die Bewährungshelferin oder der Bewährungshelfer steht der verurteilten Person helfend und betreuend zur Seite. Sie oder er überwacht im Einvernehmen mit dem Gericht die Erfüllung der Auflagen und Weisungen sowie der Anerbieten und Zusagen und berichtet über die Lebensführung der verurteilten Person in Zeitabständen, die das Gericht bestimmt(...)“, § 56 d Abs. 3 Satz 1 StGB, Weitere Ausführungen folgen.

Ziel, dem Leser das Konzept zunächst näher zu bringen, gleichzeitig aber auch kontroverse Punkte aufzuzeigen. Es gilt zu klären, ob eine 100%ige Sicherheit überhaupt erreicht werden kann bzw. wo ihre Grenzen sind. Als ein wesentliches Ziel gilt die Feststellung der Sinnhaftigkeit von FoKuS, welches in der Arbeit durchweg kritisch hinterfragt werden soll. FoKuS soll als System verstanden werden und als ein Ineinandergreifen von verschiedenen Elementen. Weiterhin soll die Arbeit einen Überblick der Zielgruppen von FoKuS geben, um zu zeigen, dass nicht alle Menschen in ein Schema passen. Warum diese Personengruppen Kontrolle, aber auch Unterstützung benötigen, wird dadurch transparent. Fraglich ist jedoch, in welchem Umfang eine Kontrolle stattfinden sollte. Gleichmaßen ist zu betrachten, ob FoKuS Defizite aufweist und wenn ja, wie diese gelöst werden können. Bei der Bearbeitung des Themas entstanden außerdem erhebliche Zweifel seitens der Verfasserin, ob alle Mitarbeiter der Polizeidienststellen mit dem Überwachungskonzept vertraut sind.

## **2 Methodendarstellung**

In erster Linie wurde für die Erarbeitung das Mittel der Literaturrecherche genutzt. Die Sachgebiete erstrecken sich anlässlich des Themas auf Bereiche der Psychologie, der Sozialwissenschaften und des Rechts. Speziell wurden Grundlagen des Strafprozessrechts und polizeilichen Eingriffsrechts genutzt. Verschiedene Dissertationen und Diplomarbeiten wurden ausgewertet sowie Kommentare und Schriftverkehr zwischen Polizeidienststellen. In polizeilicher Verschlussliteratur und internen Berichten, die der Öffentlichkeit nicht zugänglich sind, weisen die Verfasser bereits auf Probleme, die sich in der Praxis ergeben haben, hin. Besonders wichtig erscheint in diesem Zusammenhang die Auseinandersetzung mit der „Verwaltungsvorschrift betreffend das Über- wa-



chungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg- Vorpommern“. Dadurch konnten weitere Erkenntnisse über die Arbeitsweise von FoKuS gesammelt und bewertet werden. Durch die anschließende Aktenanalyse eines FoKuS-Sachverhalts konnten, neben bereits festgestellten Problemen, weitere Kritikpunkte des Überwachungskonzepts festgestellt und Konsequenzen durch die Verfasserin abgeleitet werden. Ein anderes Hilfsmittel ist die Führung von Interviews mit Experten. Im Vorfeld wurde dafür eine Genehmigung eingeholt. Fragen hinsichtlich des eigenen Aufgabenfeldes, der Zusammenarbeit und nach Defiziten wurden gestellt. Bei der Auswertung wurde deutlich, dass einige Aussagen der Befragten übereinstimmten, andere weit auseinander gingen. Die Mitwirkungsbereitschaft war sehr hoch und es bestand reges Interesse an der Evaluation des Überwachungskonzeptes. Bei der Verfasserin entstand der Eindruck, dass sich die Mitarbeiter von FoKuS rechtlich nicht durch das Konzept abgesichert fühlen. Die gewonnenen Daten und erhobenen Zahlen beziehen sich auf den Zeitraum von September 2010 bis einschließlich Mai 2011. Letztlich ist festzuhalten, dass im Verlauf der Arbeit die männliche Form für Personen, wenn nicht anders angegeben, verwendet wird, die weibliche Form jedoch davon eingeschlossen ist.

### **3 Einleitung**

Der einsetzende Überarbeitungsprozesses im Bereich polizeiliche Prävention in Hinblick auf rückfallgefährdete Sexualstraftäter wurde 2004 durch das Verschwinden eines Jungen in Bayern ausgelöst.

„(...)Der 28-Jährige, der 1994 einen elfjährigen Jungen aus Regensburg nach einem Vergewaltigungsversuch mit 70 Messerstichen getötet hatte, suchte sich laut Polizei nach seiner Entlassung

im April 2004 gezielt den Sohn seines einstigen Zellengenossen für die nächste Straftat aus.(...) Prinz hat laut Polizei gestanden, seit Wochen das Verbrechen vorbereitet zu haben.(...) Er lauerte dem Neunjährigen am Donnerstag auf dem Heimweg von der Schule auf und log ihm vor, er müsse auf ihn aufpassen, weil seine Mutter mit einem seiner Brüder beim Arzt sei. Dann habe er ihn in sein Zimmer in einem Sozialwohnheim mitgenommen und versucht, sich an dem Jungen zu vergehen. Als dieser sich wehrte und drohte, alles seiner Mutter zu erzählen, zog ihm der 28-Jährige laut Polizeibericht eine Plastiktüte über den Kopf und zog sie mit einer Schnur zu. Prinz habe die Leiche dann zunächst in einen Schrank gelegt und sich anschließend noch als Freund der Familie an den Suchmaßnahmen nach[dem] vermissten Kind beteiligt, sagte [Ermittlungschef] Pickert. Am Abend habe sich der 28-Jährige dann erneut an der Leiche vergangen und sie anschließend in einem Plastiksack in eine Mülltonne geworfen.(...) Oberstaatsanwalt Peter Boie erklärte, dass Gutachter den 28-Jährigen trotz einer fünfjährigen Sexualtherapie in der Münchner Justizvollzugsanstalt Stadelheim weiter `als Risikoprobant´ und gefährlich eingestuft hätten. Nachdem Prinz nach seiner Entlassung unter besondere Aufsicht gestellt wurde, sei den Behörden bekannt geworden, dass der Triebtäter Kontakt zu der sechsköpfigen Familie seines ehemaligen Mitgefangenen suchte. Boie berief sich jedoch auf Gesetzeslücken, die es der Justiz nicht möglich gemacht hätten, den Kontakt zu unterbinden(...)<sup>6</sup>

Das Jugendamt und die Justiz arbeiteten zusammen und unterrichteten die Familie im Vorfeld über die Vergangenheit des Man-

---

<sup>6</sup> <http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,342790,00.html,2005>

nes. Dessen ungeachtet folgte keine Reaktion. Die Polizei spielte bis zur Begehung der Tat eine untergeordnete Rolle. Es stellte sich nun die Frage, ob eine solche Tat verhindert werden hätte können und wie es denkbar war, einen rückfallgefährdeten Sexualstraftäter in näherer Umgebung einer Familie unterzubringen. Diese spezielle Gruppe von Straftätern und die damit verbundenen Probleme und Gefahren rückten nach Aufklärung des Mordfalls in den Fokus von Justiz und Polizei. War es möglich durch ein ineinandergreifendes System präventiv tätig zu werden? Konnten Anzeichen eines Rückfalls eventuell vorzeitig erkannt werden? Es fand ein Umdenken hinsichtlich Nutzung von Personalressourcen und neuen Bewältigungsstrategien statt.

## **4 FoKuS-Für optimierte Kontrolle und Sicherheit**

### **4.1 Entstehung von FoKuS**

#### **4.1.1 Vorreiter von FoKuS**

Anlässlich dieser Tat wurde in Bayern ein Konzept entwickelt, welches den Kontrolldruck auf haftentlassene Sexualstraftäter verstärkt, indem der Informationsaustausch zwischen Justiz, Bewährungshilfe, Jugendamt und Polizei gewährleistet wird. Die Haft-Entlassenen-Auskunfts-Datei Sexualstraftäter, kurz HEADS, gibt es seit dem 21.05.2007. Diese Datei wird u.a. angereichert mit personenbezogenen Daten und dem Führungsaufsichtsbeschluss. Ziel ist es, die Bevölkerung vor besonders rückfallgefährdeten Sexualstraftätern, die kraft Gesetzes unter Führungsaufsicht gestellt wurden, zu schützen. Das Konzept besitzt eine Zentralstelle und -datei, angegliedert an das Polizeipräsidium München und gehört zum Sachbereich der operativen Fallanalyse. Die Umsetzung erfolgt durch geschulte Sachbearbeiter in den einzelnen Prä-

sidien Bayerns. Im Vordergrund steht die Übermittlung von sachverhaltsrelevanten Informationen an alle Beteiligten. Für ein gutes Arbeitsklima sowie die Festlegung von Auflagen werden unter der Federführung der Polizei sog. runde Tische initiiert, um die Absprachen bezüglich der Durchführung von Maßnahmen zu verbessern. Bereits vor der Entlassung wird die Staatsanwaltschaft durch die Justiz und den Maßregelvollzugsanstalten über diese informiert, wenn damit voraussichtlich Führungsaufsicht eintritt. Der Führungsaufsichtsbeschluss wird an die HEADS-Zentralstelle weitergeleitet, welche alle nötigen Informationen an die zuständigen regionalen Sachbearbeiter steuert. Diese stehen im engen Kontakt zu den Bewährungshelfern, melden Verstöße gegen Auflagen und werden präventiv im Rahmen der Streifentätigkeit aktiv. Mit HEADS wird eine dauerhafte Lokalisierung der Person angestrebt, um das Abtauchen in die Anonymität zu vermeiden. Alle Auskünfte über einen Probanden sind nur den originären Sachbearbeitern zugänglich. Für den Streifeneinzeldienst werden wichtige Erkenntnisse, wie u.a. Auflagen, in den täglichen Lagebericht eingebunden. Zudem steht den Kräften elektronisch eine Übersicht in Form einer Karte aller erfassten Personen ihres Dienstbereiches zur Verfügung. Hier stellt sich die Frage nach dem Sinn. Bereits nach Haftende werden die Dienststellen über den Zuzug von Probanden<sup>7</sup> informiert. Eine zusätzliche Visualisierung ist deshalb nicht zwingend notwendig. Die HEADS-Probanden werden nach Gefährlichkeitsgrad klassifiziert und erhalten, angelehnt an die Kategorisierung, Kontrolle in Form von polizeilichen Maßnahmen und individuelle Betreuung durch den Bewährungshelfer. Zudem

---

<sup>7</sup> Personen, die nach der Haftentlassung in einem Betreuungsverhältnis zum Bewährungshelfer stehen, werden Probanden genannt. Üblich ist dieser Begriff auch bei Polizeidienststellen, die mit FoKuS-Fällen arbeiten.

wird den Probanden die Gelegenheit gegeben, in Interaktion mit der Polizei zu treten und ihre eigene Sicht zu schildern. Bayern gilt als Vorreiter in der Arbeit mit Sexualstraftätern. Andere Bundesländer erstellten infolge dessen ähnliche Konzepte oder übernahmen HEADS.<sup>8</sup> Ist aber nicht bereits die Aufnahme eines Menschen in das Programm die erste Form der Stigmatisierung? In einer Studie des Jahres 2009 von Rotermann, Köhler und Hinrichs wurde die Untersuchung zur Rückfallwahrscheinlichkeit von 153 jugendlichen Sexual- und Gewaltstraftätern ausgewertet. Das Ergebnis ergab, dass 10,6% der 47 Sexualstraftäter, folglich ca. 5 Personen, einschlägig<sup>9</sup> rückfällig wurden.<sup>10</sup> Rechtfertigt dieses Resultat einen permanenten Eingriff in die Persönlichkeitsrechte? Dieses gilt es weiterhin zu klären.

#### **4.1.2 Die Vernetzung der Bundesländer**

Im Frühjahr 2007 richtete die Kommission für Kriminalitätsbekämpfung eine Bund-Länder-Projektgruppe ein. Diese, bestehend aus Mitarbeitern des BKA und Polizeien der Länder, erarbeitete Maßnahmen, die den bundesweiten Datenverkehr zwischen den Ländern in Hinblick auf rückfallgefährdete Sexualstraftäter erleichtern sollte. Auf Basis des Berichts der BLPG vom 17.08.2007 erließ die Kommission Kriminalitätsbekämpfung, kurz KKB, einen Beschluss über den länderübergreifenden Informationsaustausch. Es wurden sog. Standards festgelegt, die u.a. den Wohnortwechsel eines Sexualstraftäters innerhalb der BRD betrafen. Dieses beinhaltet die Übermittlung des Urteils, des Führungsaufsichtsbeschlusses, eines polizeilichen Berichts mit allen polizeilichen Maß-

---

<sup>8</sup> Vgl. Raab, I. 2009, S.24-29

<sup>9</sup> Die einschlägige Rückfälligkeit liegt vor, wenn ein Straftäter in dem gleichen Deliktsbereich erneut auffällig wird, für den er bereits verurteilt wurde.

<sup>10</sup> Vgl. Köhler, D.: 2010, S. 24-26

nahmen sowie Maßnahmen der Führungsaufsicht. Die Informationen werden mittels E-Post gesendet. Die BLPG griff bereits die Zusammenarbeit von Polizei und Führungsaufsicht als effektives Mittel der Kontrolle auf. Zudem soll der Täter in INPOL<sup>11</sup> mit dem personenbezogenen Hinweis „Sexualstraftäter“ versehen werden. Dadurch entwickeln sich erste Vorstellungen von einer der Person. Doch gerade bei dem Begriff Sexualstraftäter muss differenziert werden, da es ein breites Spektrum von Sexualstraftaten gibt. In der Arbeitsbesprechung „Länderübergreifender polizeilicher Informationsaustausch aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter“ vom 24./25.06.2009 teilten die Sachbearbeiter der Landeskriminalämter ihre Erfahrung bezüglich des Beschlusses der KKB mit. Als Ergebnis der Fachtagung stellte sich heraus, dass nicht alle Länder die Standards erfüllen können, da nur einige gesonderte Konzepte für die Datenerhebung von Sexualstraftaten hatten. Zudem fußte die bisherige Erhebung von Daten auf verschiedenen Verwaltungsvorschriften. Eine einheitliche Rechtsgrundlage ist nicht noch nicht gegeben. Deshalb ist eine lückenlose Übermittlung wichtiger sachverhaltsbezogener Informationen nicht möglich.<sup>12</sup>

#### **4.1.3 Das Programm InStar**

Am 01.10.2007 wurde die Integrale Straffälligenarbeit in M-V eingeführt, welches ein standardisiertes Verfahren zwischen den Sozialen Dienstes der Justiz und den Justizvollzugsanstalten darstellt. Diese Zusammenarbeit soll die Weitergabe von Informatio-

---

<sup>11</sup> INPOL ist ein polizeiliches Datenverbundsystem für Bund und Länder und dient der Informationsgewinnung in Bezug auf Personen und Sachen.

<sup>12</sup> Vgl. Arbeitsbesprechung „Länderübergreifender polizeilicher Informationsaustausch betreffend aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter“, 2009

nen sicherstellen und Abstimmungsproblemen vorbeugen. Ziel des Programms ist die Resozialisierung der Häftlinge nach der Entlassung, welches durch Behandlung, Unterstützung sowie Kontrolle während der Inhaftierung sowie danach angestrebt wird. Zudem wird einer erneuten Straffälligkeit präventiv entgegen gewirkt. InStar sieht für die Mitarbeiter der Vollzugsanstalten und für die Bewährungshelfer einen Leitfaden vor, der die Verständigung untereinander regelt. Befand sich beispielsweise ein Straftäter bereits vor Haftantritt unter Führungsaufsicht, so kann der Bewährungshelfer, mit Einverständnis des Probanden, Informationen über den Verlauf der Zeit in Freiheit an die JVA steuern. Diese auf Freiwilligkeit basierende Einverständniserklärung hinsichtlich definierter Themenfelder wurde in der Praxis i.d.R. abgegeben. Weiterhin besteht die Möglichkeit, die Bewährungshilfe an der Vollzugskonferenz teilnehmen zu lassen, um gemeinsam einen Vollzugsplan zu erarbeiten. Zu diesem Zeitpunkt soll das Datum der voraussichtlichen Entlassung mit berücksichtigt werden, um einen Erfolg durch die Arbeit mit dem Probanden zu verzeichnen. Eine Wiedereingliederung kann außerdem durch die Mitwirkung der Bewährungshilfe am Entlassungsplan erzielt werden, da diese im engen Kontakt zum Häftling steht. Z.B. können Empfehlungen bezüglich Auflagen konstruiert werden, die u.a. eine optimale Wohnsituation ermöglichen sowie finanzielle Unterstützung gewährleisten und somit das Potenzial eines Rückfalls senken. Diese Empfehlungen haben auch einen bedeutenden Einfluss auf die Verhängung von Führungsaufsicht durch die Strafvollstreckungskammer. Das Führungsverhalten in der Haft wird nach der Freilassung an die örtlich zuständigen Justizstellen bzw. Bewährungshel-

fer übermittelt.<sup>13</sup> Für dieses Verfahren wurden bestimmte Standards entworfen, die sich in folgenden Unterlagen wiederfinden sollen:

- „Erst-und Aufnahmegespräch
- Behandlungsuntersuchung (drei Versionen, je nach Strafdauer)
- Anamnesebögen (Sucht, Gewalt-oder Sexualdelikt)
- Behandlungsindikation Sozialtherapie
- Vollzugsplanerstellung
- Stellungnahme zur vorzeitigen Entlassung bzw. zum Eintritt der Führungsaufsicht
- Entlassungsplan (...)
- Inhaftierungsmitteilung und Verlaufsanfrage an die Sozialen Dienste der Justiz
- Stellungnahme des Bewährungshelfers zum Betreuungsverlauf
- Anfrage zum Entlassungsplan an die sozialen Dienste der Justiz
- Rückäußerung des Bewährungshelfers zum Entlassungsplan“<sup>14</sup>

Wichtig ist nicht nur die Umsetzung dieser Aufgaben, sondern besonders die Qualität der Verwirklichung. Doch was sagen Informationen aus, die während der Haft über eine Person gesammelt wurden? Können Rückschlüsse aus dem Verhalten während dieser Zeit auf das Verhalten nach der Entlassung gezogen und damit nutzbar gemacht werden? Menschlichen Verhalten kann nicht zu 100% vorausgesagt werden. Während der Inhaftierung müssen sich die Gefangenen an die Gegebenheiten anpassen und befinden sich in einer Ausnahmesituation. In der JVA herrschen beengte Verhältnisse. Die Bewegungsfreiheit wird stark eingeschränkt. Es mangelt an Entscheidungsfreiheit. Der Tagesablauf

---

<sup>13</sup> Ob in den deutschen Gefängnissen die Persönlichkeitsrechte wirklich gewahrt werden können, soll an dieser Stelle nicht geprüft werden.

<sup>14</sup> Koch, R. 2009, S.18



eines Inhaftierten ist vorgegeben. Jobs und Freizeitaktivitäten können abhängig vom Angebot der jeweiligen Anstalt in Anspruch genommen werden. Zwar sollen die Persönlichkeitsrechte weiterhin gewahrt werden, dennoch können die volle Entfaltung der Persönlichkeit und die Selbstverwirklichung nicht in vollem Umfang gewährleistet werden. Es ist eher abzulehnen, dass eine stimmige Aussage über neue Handlungsweisen unter diesen Umständen wahrscheinlich ist.

InStar nimmt jedoch nicht alle Häftlinge in das Programm auf. Ausgeschlossen sind Täter, die eine Freiheits-oder Jugendstrafe von unter zwei Jahren verbüßen, keine Sexualstraftat begangen haben und voraussichtlich nicht vorzeitig entlassen werden. InStar wurde kontinuierlich weiterentwickelt, z.B. wurde ein neuer Leitfaden speziell für Jugendliche eingeführt.<sup>15</sup>

#### **4.1.4 Die Sicherungsverwahrung**

In Hinblick auf die Entlassung von rückfallgefährdeten Sexual- und Gewaltstraftäter erlangte die Polizei nur bedingt Kenntnis. Zwar wird eine solche meist unter Führungsaufsicht stehende Person durch die Bewährungshilfe betreut, dennoch gibt es auch durch die Polizei Möglichkeiten unterstützend tätig zu werden. Um dieses Potenzial effektiv auszuschöpfen, wurde in Zusammenarbeit von Justizministerium und Innenministerium das Konzept FoKuS erarbeitet. Ein weiterer Grund für die Einführung ist die Problematik der Sicherungsverwahrung in Deutschland. Die Sicherungsverwahrung ist neben der Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bzw. einer Entziehungsanstalt, der Führungsaufsicht

---

<sup>15</sup> Vgl. Koch, R. 2009, S.12-20

und Entziehung der Fahrerlaubnis sowie dem Berufsverbot eine Maßregel.

Im Dezember 2009 wurde die deutsche Sicherungsverwahrung von dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als ein Verstoß gegen die Europäische Menschenrechtskonvention gewertet. Grund dafür war das Gesetz von 1998, das eine unbefristete Verlängerung der Sicherungsverwahrung vorsah. Diese Regelungen wurden auf Altfälle<sup>16</sup> rechtswidrig angewendet. Weiterhin handelte es sich bei dieser Form der Sicherung nicht um eine Maßregel, sondern um eine Strafe, da die Unterbringung in einem üblichen Gefängnis stattfand. Deutschland hatte somit laut EGMR gegen das Rückwirkungsverbot gemäß Art. 7 § 1 und Art. 5 § 1 (c), (e) EMRK verstoßen.<sup>17</sup> Grundvoraussetzungen für die Sicherungsverwahrung nach § 66 StGB ist der Wiederholungscharakter einer Tat. Der Täter muss bereits zweimal anlässlich einer vorsätzlich begangenen Straftat zu einer Freiheitsstrafe von mindestens einem Jahr verurteilt worden sein. Davon muss er mindestens zwei Jahre verbüßt oder sich im Vollzug einer freiheitsentziehenden Maßregel befunden haben. Letztlich muss der Täter aufgrund seines Verhaltens gefährlich für die Allgemeinheit sein. Die seelische und schwer körperliche Schädigung des Opfers ist hier innenbegriffen. Um weitere Verstöße gegen die Menschenrechte auszuschließen, wurde am 01.01.2011 das Gesetz zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitende Regelungen eingeführt. Wesentliche Veränderungen ergeben sich in der allgemeinen Unterbringung, der Vorbehaltsregelung und der

---

<sup>16</sup> Altfälle sind ehemalige Straftäter, die vor der Gesetzesänderung abgeurteilt worden sind.

<sup>17</sup> Vgl. <http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentId=860014&portal=hbk&source=externalbydocnumber&table=F69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649,2009>

Möglichkeit einer nachträglich angeordneten Sicherungsverwahrung.

§ 66 StGB sieht nicht mehr die Anwendung auf alle vorsätzlich begangenen Straftaten vor, sondern nur jene, die sich gegen das Leben, die körperliche Unversehrtheit, die persönliche Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung richten. Andere Straftaten z.B. Betäubungsmitteldelikte kommen in Betracht, wenn eine besondere Schwere der Tat zu verzeichnen ist. Für die Gefährlichkeitsprognose gilt grundsätzlich der Zeitpunkt der Verurteilung. Jedoch wurde die Rückfallverjährungsfrist bei Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung von fünf auf zehn Jahre heraufgesetzt, d.h. dass nun Taten in einem Zeitraum von zehn Jahren Einfluss auf die Anordnung der Sicherungsverwahrung haben. Entsprechend des Anwendungsbereichs und der Voraussetzungen des § 66 StGB kommt der Vorbehalt nach § 66 a StGB jetzt auch für Ersttäter in Frage. Bis zur vollständigen Vollstreckung kann sich das Gericht die Anordnung der Unterbringung vorbehalten. Dieses war nach altem Recht zwar auch möglich, aber nur bis sechs Monate vor einer eventuellen Strafaussetzung zur Bewährung. Den größten Kritikpunkt des Europäischen Gerichts für Menschenrechte beseitigt das neue Gesetz mit der Abschaffung der nachträglichen Sicherungsverwahrung. Dennoch ist eine nachträgliche Verwahrung nicht gänzlich beseitigt worden. Sie bleibt in Form einer Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus bestehen. Wird im weiteren Verlauf die Maßregel für erledigt erklärt, kann die Sicherungsverwahrung gemäß § 66 b StGB nachträglich angeordnet werden, wenn bei Würdigung aller Tatsachen die Gefahr einer erneuten Begehung von schweren Straftaten, die die Opfer see-

lich oder körperlich stark schädigen, sehr wahrscheinlich ist.<sup>18</sup> Die Feststellung dieser Gefahren ist schwierig, weil sich durch Beobachtung und Analyse nur Tendenzen abzeichnen lassen, die aber keine gesicherten Erkenntnisse darstellen. Als Hilfsmittel können Prognosegutachten dienen.<sup>19</sup>

Die vorgenommenen Änderungen haben jedoch auch finanzielle Konsequenzen. Laut Aussage von Thomas Rösch, Anstaltsleiter in Freiburg, werden sich die Kosten für die Unterbringung einer Person auf circa 600 Euro pro Tag belaufen. Im Vergleich zur vorigen Verwahrung sind die finanziellen Belastungen um das Dreifache gestiegen. Grund dafür ist u.a. der Anstieg von Personal- und Behandlungskosten durch die neuen Regelungen. Die Unterbringung muss sich deutlich von Haftzuständen unterscheiden. Im Gegenzug kostet eine normale Inhaftierung im Schnitt 90 Euro.<sup>20</sup>

Unabhängig von der Sicherungsverwahrung gab es bis zur Einführung von HEADS 2006 eine Sicherheitslücke aufgrund von Straftätern, die nicht kraft Gesetzes nach Haftentlassung in der Sicherungshaft untergebracht werden konnten. Zwar trat in vielen Fällen gemäß § 68 StGB nach der Entlassung per Gesetz bzw. auf Anordnung des Richters Führungsaufsicht ein. Doch in Hinblick auf Sexualstraftäter mit einer negativen Sozialprognose reichte diese Arbeit oft nicht aus, um das Sicherheitsgefühl der Bevölke-

---

<sup>18</sup> Vgl. Gesetzesentwurf der Faktion CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitende Regelungen, Drucksache 17/3403, S.14-16

<sup>19</sup> Über die Zuverlässigkeit der Gutachten kann in dieser Arbeit keine Aussage getroffen werden. Jedoch stellte sich bereits 1978 bei der Untersuchung von Gutachten von Sexualstraftätern durch Pfäfflin heraus, dass bis zu 60% fehlerhaft oder unvollständig waren. Die Unvollständigkeit konnte durch neuere Analysen bestätigt werden. Vgl. Auer, U./Fegert, J.-M./König, C./Rebernick, E./Schläfke, D./Schnoor, K.:2005,S.72-75, Häßler, F./Schläfke,D./Urbschat, M.:2005,S. 122

<sup>20</sup> Vgl. Bartsch, M./Darnstädt, T./Hipp, D./Ulrich, A.:2011,S. 24

rung zu stärken. Ein Grund dafür war die fehlende Zusammenarbeit zwischen Justiz, Polizei und Bewährungshilfe.

## 4.2 Zielstellung von FoKuS

Am 09.03.2010 wurde FoKuS in M-V eingeführt. Die Verwaltungsvorschrift ist für die Justizvollzugsanstalten und Jugendanstalt, die Staatsanwaltschaften, die Führungsaufsichtsstellen sowie die Sozialen Dienste der Justiz und die Polizei von M-V bindend, wobei die Justiz federführend tätig wird. Außerdem gilt sie für Jugendrichter, die als Vollstreckungsrichter tätig werden, sofern sie nicht Entscheidungen nach dem JGG treffen.<sup>21</sup>

„Das Überwachungskonzept soll die durch die Justiz durchzuführenden Maßnahmen zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern und die für diese Fallgruppe bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten der Polizei miteinander vernetzen, um die Zielgruppe effektiver kontrollieren und leiten zu können.“<sup>22</sup> Die Allgemeinheit soll geschützt werden, insbesondere vor Gefahren, die von Haftentlassenen mit einer negativen Sozialprognose ausgehen. Zudem soll durch Betreuung und Kontrolle von Weisungen und Auflagen erreicht werden, dass diese Gruppe nicht in die Anonymität entlassen wird. Um einen hohen Wirkungsgrad von FoKuS zu erzielen, ist eine hohe Kontrolldichte Voraussetzung, welches die Zusammenarbeit von Justiz und Polizei ermöglichen soll. Im weiteren Verlauf wird deutlich warum dieses nur bedingt möglich ist. Neben

---

<sup>21</sup> Vgl. <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000005682&st=vv>, 2010, siehe Anlage 2

<sup>22</sup> a.a.o.

den Präventionsaspekten ist aber auch die Vernetzung und Verzahnung der Beteiligten Ziel der Verwaltungsvorschrift.<sup>23</sup>

### 4.3 Grundzüge von FoKuS

Im März 2011 gibt es 131 Personen<sup>24</sup>, die von FoKuS erfasst werden. Drei Alternativen, die zur Aufnahme in die Konzeption führen, können unterschieden werden. Wurden Personen aufgrund einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung der Tatbestände § 174 bis 174 c, 176 bis 179 StGB rechtskräftig verurteilt, ist die Aufnahme nach Haftverbüßung als Proband in FoKuS möglich. Darüber hinaus kann diese Kontrolloption auch bei der Verwirklichung von § 211, 212 oder 227 StGB erfolgen. Alternativ dazu besteht die Möglichkeit bei Begehung einer dieser Taten im Vollrausch gemäß § 323 a StGB i.V.m. § 67 d Abs. 4 bis 6 oder 68 f StGB, u.U. unter Beachtung von § 7 JGG.

Spätestens drei Monate vor Entlassung wird von der Justizvollzugsanstalt bzw. Maßregelvollzugsanstalt eine Stellungnahme gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft über die Eintrittswahrscheinlichkeit von Führungsaufsicht erstellt. Es werden das voraussichtliche Entlassungsdatum, die Anschrift und der Bewährungshelfer benannt. Weisungsvorschläge sind von der Justizvollzugsanstalt zu unterbreiten. Durch die Staatsanwaltschaft wird ein Antrag auf Führungsaufsicht gestellt, der nach § 68 f StGB von der Strafvollstreckungskammer gestaltet und entschieden wird. Die Durchschrift erhält die Führungsaufsichtsstelle, die ein Exemplar an das LKA und die Polizeiinspektion sendet. Alle Stellen sind bereits vor Eintritt der Rechtskraft über zukünftige Führungsaufsicht

---

<sup>23</sup> a. a. o.

<sup>24</sup> Die Anzahl der Probanden wurde durch E-mailverkehr mit Peter Grund, Innenministerium M-V, Referat II 440, vom 22.03.2011 gewonnen.

informiert. Ist das Urteil rechtskräftig, wird der Führungsaufsichtsbeschluss einschließlich Urteilsausfertigung der Anlasstat und Prognosegutachten durch die Staatsanwaltschaft an die Führungsaufsichtsstelle versendet. Dort kommt es zur Schnittstelle mit der Polizei, worauf im weiteren Verlauf der Arbeit näher eingegangen wird.<sup>25</sup>

## **4.4 Zielgruppen von FoKuS**

### **4.4.1 Sexualstraftäter**

Sexualdelikte werden im Abschnitt 13 Strafgesetzbuch erfasst und stellen die Verwirklichung von Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung dar. Der Begriff kann erweitert werden, wenn sexuelle Triebe und Motive maßgebend für die Begehung einer Straftat bzw. sexuelle Elemente von Bedeutung sind. Eine einheitliche Definition für Sexualstraftäter existiert dennoch nicht, da die Handlungen und Verhaltensweisen dieser sehr komplex und unterschiedlich sein können. Relevant für FoKuS sind die Tatbestände des Missbrauchs, der Vergewaltigung und Nötigung. Andere sexuell motivierte Taten werden nicht betrachtet. Die folgende Kurzdarstellung der häufigsten Tätertypologien soll einen differenzierten Blick auf Sexualstraftäter geben. Sie ist nicht abschließend, jedoch grundlegend für diese Arbeit. Anzumerken ist, dass diese Täter potentielle FoKuS-Probanden sind, dennoch jeder Fall individuell geprüft werden muss und Merkmale analysiert werden müssen. Doch was motiviert die Täter zu einem sexuellen Missbrauch von Kindern?<sup>26</sup>

---

<sup>25</sup>Vgl. [http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/jm/\\_Service/Presse/Aktuelle\\_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=24106](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/_Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=24106), 2010, siehe Anlage 2 und Anlage 3

<sup>26</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern, 2011, Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, S. 37-38

Der fixierte Tätertyp kann eine Störung der Sexualpräferenz haben und deshalb nur sexuelle Erregung im Zusammenhang mit unüblichen Sexualobjekten empfinden. Fraglich ist, wie eine Störung definiert wird. Verhaltensweisen, die von der gesellschaftlichen Norm abweichen, werden als abnorm bezeichnet.<sup>27</sup> „Aber die Vielfalt ist so bunt, wie Menschen bunt sind.“<sup>28</sup> Das Gesetz sieht vor, dass Kinder als Sexualobjekt nicht zur Verfügung stehen. Der Zweck dieser Normen besteht darin, die Freiheit und Entscheidung über die geschlechtliche Betätigung zu schützen. Kinder können dieses, gemessen an ihrer Reife und ihres Unrechtsbewusstsein, nicht immer einschätzen, obgleich Ausnahmen gegeben sein können.

Dieser Mensch fühlt sich von Kindern angezogen, auch Pädophilie genannt. Es folgen sexuelle Fantasien und Gedanken bis hin zum Übergriff. Letzteres kann durch ein an das Kind angepasste Verhalten erreicht werden, z.B. durch ein spielerisches oder kindliches Benehmen. Dadurch versucht er das Vertrauen aufzubauen und sexuelle Handlungen seitens der Kinder zu initiieren. Nicht selten wird sich auch in die Position eines Elternteils hineinversetzt. Erfolge können sich aus einer therapeutischen Behandlung ergeben.<sup>29</sup> Der fixierte Täter steht in einem ständigen Konflikt zwischen der eigenen Befriedigung und der gesellschaftlichen Norm. In den Vorstellungen der Gesellschaft ist dieser Täter der typische Kindesschänder. Er kann aber auch gesellschaftlich akzeptiert und geschätzt werden, solange seine Schwäche nicht nach außen

---

<sup>27</sup> Was ist normal? Die statistische Beurteilung orientiert sich an dem Durchschnittsverhalten der Bevölkerung. Als normal wird auf kultureller Basis das Verhalten beschrieben, welches sich allgemein anerkannt ist. Die persönliche Abnormität kann durch eigenes Unwohlsein ausgelöst werden und stellt somit ein persönliches Maß der Bewertung typisch/atypisch dar.

<sup>28</sup> Bieschke, V. im Gespräch vom 26.05.2011

<sup>29</sup> Vgl. Gallwitz, A. 2008, S. 13-14



dringt. Fragt man die Gesellschaft nach der Unfehlbarkeit des Menschen, würde dieses verneint werden. Einen Unterschied wird jedoch im Bereich Sexualität gemacht.

Im Gegenteil dazu sieht der regressive Delinquent Kinder als Ersatzbefriedigung für eine fehlende bzw. unbefriedigende Beziehung zu Erwachsenen. Hinzu kommt eine Häufung von beruflichen, privaten und u.U. Alkoholproblemen und Beeinträchtigung des sexuellen Leistungsvermögens. Diesbezüglich kann der Täter ein negatives Selbstbild entwickeln. Als Bewältigungsstrategie vollzieht er Geschlechtsverkehr mit Kindern, weil er ihnen körperlich überlegen ist und keine direkte Zurückweisung erleben kann. Auch eine psychische Störung, z.B. einer dissozialen Persönlichkeit, kann ursächlich sein. Nach Tatbegehung ist es möglich, dass der Täter Reue und Mitleid für das Opfer empfindet. Deshalb ist dieser Tätertyp eher erfolgreich therapierbar als andere. Eine Unterform ist der Inzesttäter, welcher sexuellen Missbrauch innerhalb der Familie begeht.<sup>30</sup> In einer Untersuchung von Rehder konnte festgestellt werden, dass der Missbrauchstäter in allen Bevölkerungsschichten zu finden ist. Darunter befinden sich randständige Personen mit einer negativen Entwicklungsgeschichte, aber auch sozialangepasste Menschen, die einem qualifizierten Beruf nachgehen und sozialkompetent sind.<sup>31</sup>

Täter von Vergewaltigungen und Nötigung weisen keine konkreten Unterschiede hinsichtlich ihrer Persönlichkeit auf, sodass diese zusammen betrachtet werden können. Die Vergewaltigung gehört zu den Gewaltdelikten, da die Tat meist gewalttätig durchgesetzt wird. Viele Täter üben sogar mehr körperliche Gewalt aus, als für

---

<sup>30</sup> Vgl. Gallwitz, A. 2008, S. 14

<sup>31</sup> Vgl. Band, T. 2006, S. 27

den Taterfolg nötig wäre. Sie können in vier verschiedene Typen klassifiziert werden.

Der Ärger- und Vergeltungstäter verhält sich im Laufe seiner Entwicklung eher unterwürfig gegenüber Frauen. Dieses kann sich z.B. gegenüber der Mutter äußern, die einen sehr strengen Umgang mit dem Kind und Ehemann pflegte. Durch mangelnde Liebe und Zuneigung kann ein negatives Frauenbild entstehen. Aber auch die Erfahrung mit häuslicher Gewalt, bei der die Frau die Täterin war, kann dazu führen, dass das frühere Opfer nun zum Täter als Folge eines schweren Traumas wird. Das Tatmotiv besteht in der Erniedrigung selbstbewusster Frauen mittels Gewalt. Ein anderes Motiv bestimmt den Macht-Vergewaltigungstäter. Er will sich durch den Geschlechtsverkehr beweisen und sein Selbstwertgefühl durch Präsentation von Macht und Stärke aufwerten. Die sexuelle Befriedigung tritt hinter letzterem zurück. Jene autoritären Täter können in der Gesellschaft eher unauffällig sein und können ein geringes Selbstbewusstsein haben, was sich als Kontaktarmut und Passivität zeigt. Der sadistische Täter findet in der Tatausübung seine sexuelle Erregung und Befriedigung. Je mehr das Opfer unter körperlichen oder seelischen Qualen während der Vergewaltigung leidet, desto mehr fühlt er sich stimuliert. Deutlich wird hier eine Störung der Sexualpräferenz, bei dem die Handlung in Verbindung mit einem abnormen Sexualziel steht. Geprägt durch seine Sozialisierung schlägt er eine Brücke zwischen Sexualität und Gewalt sowie Aggressionen. Weiterhin geht er während der Tat davon aus, dass die Opfer, meist Frauen, diese Art der Begehungsweise verdient haben. Die vierte Gruppe ist die des

impulsiven, ausbeuterischen Vergewaltigers. Er ist ein Gelegenheitstäter und sucht Geschlechtsverkehr sowie Abenteuerlust.<sup>32</sup>

Infolge der Auswertung von PKS-Daten von 2009 kann über die Täter-Opfer-Beziehung folgendes ausgesagt werden: Ca. 60% der Vergewaltigungsoffer erfuhr die Tat durch die eigene Verwandtschaft, einschließlich Partner nicht ehelichen Lebensgemeinschaften, oder durch Bekanntschaften. Ähnliche Erkenntnisse können aus der Analyse hinsichtlich des sexuellen Missbrauchs von Kindern gezogen werden. Der Anteil der Beziehungstaten im Nahbereich des Opfers beträgt ca. 50 %. Die Wahrscheinlichkeit für eine Täterschaft durch eine fremde Person liegt bei 33,9 %.<sup>33</sup>

Wenn Sexualdelikte überwiegend im privaten Umfeld des Opfers geschehen, wie kann die Polizei darauf einwirken? In erster Linie bietet diese Erkenntnis neue Ermittlungsansätze für die Repression. Die polizeiliche Prävention ist nahezu utopisch, denn ihr bleibt der Nahbereich zur Wahrung des Kernbereichs verschlossen. Möglichkeiten ergeben sich hier dem Jugendamt. Durch FoKuS könnte folglich der Sexualstraftäter im öffentlichen Raum beeinflusst werden. Für das Eindringen in private Räume reicht eine potenzielle Gefahr niemals aus.

Das Rückfallrisiko kann laut Aussage Rehders nach definierten Kriterien, Prädiktoren, bestimmt werden. Darunter fallen u.a. das Alter des Täters zur Zeit des ersten Sexualdelikts, eine depressive Persönlichkeit sowie Beziehungs- und Bindungsunfähigkeit und die soziale Kompetenz. Das Ergebnis ist ein Maß für die Wahrscheinlichkeit.<sup>34</sup> Eine Rückfallstudie von 2009 hinsichtlich rückfallgefähr-

---

<sup>32</sup> Vgl. Schneider, H.-J. 1993, S.210-211

<sup>33</sup> siehe Anlage 1 Tabelle 1

<sup>34</sup> Vgl. Rehder U./Suhling, S.2006, S.24

deter Sexualstraftäter im Zuge einer Dissertation von Veas unterstreicht die bisherigen Annahmen zur Rückfälligkeit. 79 psychiatrische Prognosegutachten, erstellt im Zeitraum von 1992 bis 1995, wurden ausgewertet und in Beziehung mit Rückfällen gesetzt. Die Rückfallquote ergab 57,9 %, darunter eine 10,5%ige Wahrscheinlichkeit für ein Sexualdelikt. Die Mehrheit, 49,4 %, der Sexualstraftäter gehörte zur Schicht der ungelerten Arbeiter und wurde wegen Vergewaltigung oder sexuellen Missbrauchs verurteilt. Im Bereich der psychischen Erkrankungen waren 45 Probanden auffällig, wobei es sich bei der Hälfte dieser Menschen um Persönlichkeit- und Verhaltensstörungen handelte, die auch im Zusammenhang mit Substanzmittelmissbrauch steht. Eine Signifikanz besteht aber nicht.<sup>35</sup>

In M-V ereigneten sich 2010 862 Sexualdelikte, darunter 418 Sachverhalte des sexuellen Missbrauchs. Gemessen an der Gesamtkriminalität von 129489 ist das ein geringer Beitrag, der für potenzielle Opfer aber von großer Bedeutung ist.<sup>36</sup> Selbst bei niedrigem Rückfallrisiko haben Sexualdelikte schwerwiegende Folgen, welches sich durch körperliche Verletzungen sowie psychische Beeinträchtigungen zeigt. Angst und Isolation, bei Kindern auch Entwicklungsstörungen und lerntheoretische Schlussfolgerungen können resultieren. Durch die Entlassung eines Sexualstraftäters wird zudem die subjektive Sicherheit der Bevölkerung stark beeinflusst. Die Öffentlichkeit reagiert sehr sensible, wenn einen verurteilten Sexualstraftäter in ihre Umgebung zieht. FoKuS gibt den Menschen zunächst das Gefühl, dass das Problem in den Mittelpunkt der Politik rückt. Um Gefahren abzuwehren

---

<sup>35</sup> Vgl. Veas, S.-D.:2006,S. 68-71

<sup>36</sup> Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2010,2011, S.5,13

werden sollen durch FoKuS die Tatgelegenheiten und Anreize, die einen Rückfall begünstigen, reduziert werden. Außerdem sollen durch Zusammenarbeit geeignete Reaktionen auf bereits erfolgte Straftaten und Verstöße durch Polizei, Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle stattfinden.<sup>37</sup>

#### **4.4.2 Gewaltstraftäter**

Zu den Gewaltstraftaten gehören Delikte, die i.V.m. Gewalt begangen werden. Die Polizeiliche Kriminalstatistik definiert Gewaltkriminalität durch die Begehung von Mord oder Totschlag, von Delikten im Bereich Raub und Erpressung, Körperverletzungsdelikten, Geiselnahme und Angriff auf den Luft-und Seeverkehr. Weiterhin wird auch die Vergewaltigung und Nötigung unter diesen Begriff gefasst.<sup>38</sup> FoKuS nimmt jedoch nur Probanden auf, die wegen Mordes bzw. Totschlages oder Körperverletzung mit Todesfolge rechtskräftig verurteilt wurden. In M-V gab es 2010 74 Straftaten gegen das Leben, die in den Rahmen von FoKuS fallen könnten.<sup>39</sup> Als Rotermann, Köhler und Hinrichs die Rückfallgefahr von Gewaltstraftätern untersuchten, kamen sie zu dem folgenden Ergebnis: Es konnte festgestellt werden, dass 25,3 % der Täter erneut einschlägig straffällig wurden. 34,7 % begingen eine sonstige Straftat. Die Stichprobe enthielt 75 Teilnehmer mit einem Durchschnittsalter von 17, 4 Jahren unter Betrachtung der Tatbestände der § 211, 212, 213, 223 ff StGB, die in einem Zeitraum von 108 Monaten beobachtet wurden. Die Körperverletzungsdelikte waren mit mehr als 2/3 vertreten. Die Rückfallrate ist deutlich hö-

---

<sup>37</sup> Vgl. Kasecker, K. 2010, S. 10

<sup>38</sup> Vgl. Bundeskriminalamt, 2010, Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Berichtjahr 2009, S. 16,17

<sup>39</sup> Vgl. Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2010,2011, S. 5

her als die von Sexualstraftätern, wobei die Körperverletzung ein Schwerpunkt war.<sup>40</sup> Doch wie lässt sich diese Gruppe von Straftätern charakterisieren?

Die folgende Darstellung soll Gemeinsamkeiten aller Gewaltstraftäter erläutern. Viele dieser Delikte sind situativ abhängig. Einen einheitlichen Tätertypus gibt es auch hier nicht. Allgemeine Vergleichsuntersuchungen zeigten dennoch, dass Gewaltstraftäter eher unter einer Persönlichkeitsstörung leiden als straffreie Personen. Dazu gehört u.a. die dissoziale Persönlichkeitsstörung, welche gekennzeichnet ist durch konstante Zuwiderhandlungen in Hinblick auf gesetzliche und gesellschaftliche Normen. Zwischenmenschliche Beziehungen finden auf einem oberflächlichen Niveau statt und es kann diesen Menschen an Empathiefähigkeit fehlen. Des Weiteren resultieren gewalttätige Akte durch mangelnde Impulskontrolle in Zusammenhang mit einer erhöhten Aggressionsbereitschaft. Die Täter haben eine geringe Frustrationsschwelle. Letzteres ist auch eine Frage der Sozialisierung. Der Befund einer psychischen Störung beschreibt aber nur, dass ein Potenzial zur Verübung von Straftaten vorhanden ist. Bedeutend ist die Feststellung von persönlichen Defiziten und Störungen, um ein Urteil hinsichtlich der Schuldfähigkeit zu erlangen. In unabhängiger Betrachtungsweise von Störungen lassen sich gewalttätige Personen durch einen Drang zu Feindseligkeit und Gewalt als Bewältigungsstrategie von Stress und Problemen charakterisieren. Dieses ist jedoch kein Absolutismus.<sup>41</sup> Die Täter verbüßen oft langjährige Haftstrafen, sodass besondere Anforderungen an die Reintegration gestellt werden müssen. Sie kennen die Au-

---

<sup>40</sup> Vgl. Köhler, D.: 2010, S. 24-26

<sup>41</sup> Vgl. <http://www.uni-salzburg.at/pls/portal/docs/1/347088.PDF>, 2004, S. 25-54

ßenwelt oft nicht mehr, welches Ängste und Unsicherheit erzeugt. Dadurch kann der Straftäter in eine neue Stresssituation gelangen. Tötungsdelikte sind überwiegend Beziehungsdelikte, wie die Auswertung der PKS-Daten im Hellfeld zeigt.<sup>42</sup> Unter Berücksichtigung dieses Umstandes wird bereits durch die Mitarbeiter des Datenschutzes in M-V die Aufnahme in das Konzept kritisiert. Liegt ein Beziehungsdelikt ohne sexuelles Motiv vor, ist die besondere Rückfallgefahr nicht gegeben, denn die Wahrscheinlichkeit liegt bei ca. 3%.<sup>43</sup>

## **5 Untersuchung der einzelnen Stellen von FoKuS**

### **5.1 Aufgaben der Polizei**

Das LKA M-V übernimmt im Rahmen von FoKuS die Funktion einer Zentralstelle, wird aber nicht als solche benannt. Die Sachverhalte bearbeitet ein Sachbearbeiter aus dem Bereich Operative Fallanalyse, wobei sich dieser nicht ausschließlich auf FoKuS-Angelegenheiten konzentriert. Durch den Sachbearbeiter erfolgt die Ausschreibung in INPOL. Der Proband wird als Sexualstraftäter durch das Einstellen des Führungsaufsichtsbeschlusses in der Q-Gruppe, ein Eingabefeld, von INPOL gekennzeichnet. Auf diese Weise sind Daten bei bundesweiter INPOL-Abfrage sichtbar. Als Vermerk ist weiterhin die Kennzeichnung als FoKuS-Proband sichtbar sowie die zuständige Polizeiinspektion und die Anlasstat. Die vorgeschriebene Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung

---

<sup>42</sup> Siehe Anlage 1 Tabelle 1

<sup>43</sup> Es fand Schriftverkehr zwischen I. Schäfer, Mitarbeiterin des Landesdatenschutzes M-V im Bereich Recht und Verwaltung, und der Verfasserin statt. Der Veröffentlichung des Schriftstücks wurde nicht stattgegeben, Vgl. [http://www.neustart.at/Media/NEUSTART\\_Rueckfaelligkeit\\_Jugendliche.pdf](http://www.neustart.at/Media/NEUSTART_Rueckfaelligkeit_Jugendliche.pdf), 2009

wird darüber hinaus vorgenommen. Bei Bedarf kann weiterhin eine Eintragung in VICLAS, *Violent Crime Linkage Analysis System*, erfolgen, welches speziell für die fallanalytische Recherche von schwerwiegenden Straftaten angelegt wurde. Dieses steht jedoch nur den Landeskriminalämtern zur Verfügung. Bei bundesweitem Wohnortswechsel wird das LKA des jeweiligen Bundeslandes mittels Übersendung aller Erkenntnisse und bereits getroffener Maßnahmen durch die Reviere informiert. Innerhalb des Landes werden die vorhandenen Informationen zusammen gestellt und an die zuständige Polizeiinspektion gesteuert. Dazu gehören der Führungsaufsichtsbeschluss mit den erteilten Weisungen, Mitteilungen des Bewährungshelfers und seiner Erreichbarkeit. Die Datenübermittlung erfolgt auf elektronischem Wege an die Inspektion. Sie ist Ansprechpartner für die Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe sowie das Polizeirevier und fungiert als koordinierende Stelle. Sachbearbeiter leiten alle FoKuS-relevanten Daten zwischen diesen Beteiligten weiter. Für die Speicherung der personenbezogenen Daten und weitere getroffene Maßnahmen wird ein EVA-Hauptvorgang „Gefahrenabwehr“ angelegt, dem weitere Zusätze untergeordnet werden können. Es erfolgt zudem die Verschlagwortung „Fokus“. In diesem Zuge wird allen Polizeibeamten bei begründetem Bedarf der Zugang gewährt. Schreibrechte werden jedoch nur auf Anfrage erteilt.<sup>44</sup> In Absprache mit den Bewährungshelfern gibt die Polizeiinspektion einen Rahmen für Maßnahmen vor, die Umsetzung erfolgt jedoch auf der Revierebene. Zur Unterstützung der Streifenbeamten werden im Hintergrund Umfeldermittlungen und u.U. die Suche nach dem Probanden ge-

---

<sup>44</sup> Grund, P.: 2010, Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern- „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“, weitere Umsetzung



tätigt. Neue Erkenntnisse werden stetig zur Aktualisierung von INPOL und VICLAS dem LKA mitgeteilt. Bei Bekanntwerden eines Auflagenverstößes ist auf Antrag der Führungsaufsichtsstelle die Kriminalinspektion zu informieren, welche für die Bearbeitung von Strafanzeigen gemäß §145 a StGB zuständig ist.<sup>45</sup>

## **5.2 Aufgaben der Justiz**

### **5.2.1 Führungsaufsichtsstelle**

In M-V gibt es seit dem 01.04.2011 das Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit mit Sitz in Rostock. Dadurch wurden die Zuständigkeiten der Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe und Forensischen Ambulanz zentral unter dem Dach einer Behörde zusammen gefasst. Es soll eine engere Kooperation erreicht werden. Die Fachaufsicht obliegt dem Präsidenten des Oberlandesgerichts. Der Leiter der Führungsaufsichtsstelle muss durch einen Richter besetzt sein. Zur Aufgabenerfüllung können ihm staatlich anerkannte Sozialarbeiter, Sozialpädagogen oder Beamte des gehobenen Dienstes zur Verfügung stehen. Zwar ist das Gericht für die Entscheidung der Maßregel zuständig, die konkrete Umsetzung erfolgt aber durch die Führungsaufsichtsstelle. Ihre Aufgabe ist es u.a., einen Bewährungshelfer zu zuteilen, die Unterbringung nach Haftende zu organisieren, Berufsförderungsmaßnahmen zu treffen und den Bewährungshelfer rechtlich zu unterstützen. Diese Aufgaben werden in Zusammenarbeit mit den Bewährungshelfern verwirklicht. Zusätzlich gibt die Aufsichtsstelle wichtige Informationen weiter und kann einem direkten Kontakt

---

<sup>45</sup> Vgl. <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000005682&st=vv>, 2010, siehe Anlage 2

und Erkenntnisaustausch zwischen Polizei und Bewährungshilfe stattgeben. Gemäß § 463 a StPO kann die Aufsichtsstelle von allen öffentlichen Stellen Auskunft zur Überwachung des Probanden fordern und eigene Ermittlungen initiieren. Sie stellt im Falle eines Auflagenverstoßes den Strafantrag zur Aufnahme der Anzeige. Weiterhin ist ihr vorbehalten, eine Anordnung durch das Gericht bei Missachtung von Meldeauflagen zu erwirken.<sup>46</sup> Führungsaufsicht ist keine freiheitsentziehende Maßnahme und kann auf richterliche Anordnung gemäß § 68 Abs. 1 StGB oder kraft Gesetzes gemäß § 67 ff StGB eintreten.<sup>47</sup> „Mit Beendigung der Führungsaufsicht endet zugleich das Überwachungsverfahren. Die Führungsaufsichtsstelle stellt sicher, dass alle Überwachungsmaßnahmen eingestellt werden.“<sup>48</sup>

### **5.2.2 Bewährungshilfe**

Die Bewährungshilfe gehört zu den Sozialen Diensten der Justiz, welche eine Fachabteilung des Landesamtes für ambulante Straffälligenarbeit ist. Sie kann vom Gericht nach Haftverbüßung oder im Rahmen der Bewährungszeit bestellt werden. Der Proband wird einerseits in allen Fragen seiner Lebensführung und –gestaltung unterstützt. Andererseits übernimmt der Bewährungshelfer die Aufgabe der Kontrolle von Auflagen und Weisungen des Gerichts. Die Betreuung kann in drei differenzierte Stufen der Leistungserbringung untergliedert werden:

---

<sup>46</sup> Vgl. Fischer, T.: 2008, S.641

<sup>47</sup> An dieser Stelle wird auf die Diplomarbeit von Philipp Müller zum Thema „Polizeiliche Handlungsfelder bei unter Führungsaufsicht stehenden entlassenen, aber weiterhin gefährlichen Straftätern“ verwiesen.

<sup>48</sup> <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000005682&st=vv>, 2010, siehe Anlage 2

Mittels Intensivbetreuung werden Täter beaufsichtigt, die für ein Verbrechen oder eine Serienstraftat schuldig befunden wurden. I.d.R. kommen Probanden und Bewährungshelfer alle 14 Tage zusammen. Erstere haben meist langjährige Haftstrafen verbüßt und befinden sich nun in einer Notlage. Es muss eine finanzielle Absicherung nach der Haft sichergestellt werden sowie eine Unterkunft, denn den meisten Entlassenen fehlt der soziale Rückhalt. Liegt Substanzmittelmissbrauch vor, muss dementsprechend eine Behandlung ermöglicht werden. All das erfordert intensive Arbeit mit den Menschen. In diese Gruppen werden auch die FoKuS-Probanden eingestuft. Erst nach einem Jahr kann mit Zustimmung der Leitung der Sozialen Dienste und der Führungsaufsichtsstelle eine andere Stufe erreicht werden.<sup>49</sup> Stellt die Intensivbetreuung wirklich eine intensive Betreuung dar? Für den Erfolg der Arbeit muss das anfängliche Misstrauen des Vorgestrafte abgelegt werden, was eine ständige Distanzregulierung verlangt. Die Inhaftierung kann ein einschneidendes Erlebnis für den Probanden sein, das ihn womöglich von Familie und Freunden isoliert hat. Erfahrungen, die er dort gemacht hat, aber auch die Auseinandersetzung mit dem eigenen rechtswidrigen Verhalten, trägt er mit sich. Von diesen Erlebnissen soll dieser nun in Freiheit einer fremden Person berichten und das Erlebte verarbeiten. Der Bewährungshelfer sieht seinen Probanden ca. zweimal im Monat. Dass dadurch Vertrauen aufgebaut werden kann, ist schwer vorstellbar.

Eine beratende Tätigkeit wird auch bei der Standardbetreuung übernommen. Monatlich treffen sich Proband und Bewährungshel-

---

<sup>49</sup> <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000005682&st=vv>, 2010, siehe Anlage 2

fer und entwickeln Lösungskonzepte für auftretende Probleme. Letztlich findet auch alle drei Monate eine formelle Betreuung während der Inhaftierung oder Unterbringung in der Maßregelvollzugsanstalt statt, um ihn auf die Entlassung vorzubereiten. Hier kann auf die Grundgedanken von InStar verwiesen werden.<sup>50</sup>

Der Bewährungshelfer ist eine professionelle Kontaktperson, die deliktsspezifisch geschult wurde. An ihn sind besondere Aufgaben gebunden. Zum Dienstalltag gehören neben der Betreuung auch die Dokumentation, das Anfertigen von Berichten und die Organisation aller Maßnahmen. Überdies steht er dem Gericht aber auch dem Probanden unterstützend zur Seite. Zwar soll dem Betroffenen geholfen werden, jedoch nicht der Eindruck einer möglichen Strafvereitelung seitens des Helfers entstehen. Bei Auflagenverstößen ergeht eine sofortige Mitteilung an das Gericht. In den ersten drei Monaten befinden sich die Probanden in der Eingangsphase. In dieser Zeit soll ein intensiver Kontakt zum Zwecke der Anamnese stattfinden. Die Lebensgeschichte soll analysiert werden. Daraus kann wiederum der Leidensweg und die Entwicklung der Person herausgearbeitet werden. Es lassen sich u.U. Rückschlüsse auf Behandlungsansätze ziehen. Als Ergebnis der ersten Monate soll ein Interventionsplan entstehen, der Risikofaktoren, die einen erneuten Rückfall in die Straffälligkeit begünstigen, dämmt. Im Vordergrund steht ferner die Reintegration in die Gesellschaft. In Kooperation mit Therapeuten und Kliniken wird ein orientiertes Fallmanagement gewährleistet, welches dieses ermöglicht. Damit kann ein entsprechender Wohnort, Arbeitsplatz oder die psychologische Betreuung unter Betrachtung der gegebenen Risiken abgestimmt werden. Zunehmend werden Probanden in Gruppen be-

---

<sup>50</sup> Siehe Anlage4 Experteninterview 2, R. Haselhofer

treut. Dieses erfordert konkrete Absprachen und Kooperation zwischen den Helfern, welches Dienstbesprechungen und Arbeitsgruppen möglich machen. Ziel ist die Hilfe zur Übernahme der eigenen Verantwortung.<sup>51</sup>

### **5.2.3 Forensische Ambulanz**

Neben der Bewährungshilfe kann dem Probanden, im Rahmen von Weisungen, auch die Forensische Ambulanz helfen. Die Forensische Ambulanz ist eine Einrichtung für die Nachsorge im Anschluss an die Unterbringung des Maßregelvollzugs, wie auch der Justizvollzugsanstalt. Sie wird auf psychiatrischem, sozialtherapeutischem oder psychotherapeutischem Wege tätig. Der Proband wird nicht stationär betreut. In Absprache mit der Aufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer soll eine optimale Betreuung und Unterstützung geleistet werden. Die dort behandelnden Ärzte und Psychologen unterliegen der ärztlichen Schweigepflicht gemäß § 53 Abs. 1 Nr. 3 StPO und haben ein Zeugnisverweigerungsrecht resultierend aus ihrer beruflichen Stellung. Bestehen jedoch Anhaltspunkte für eine erneute Straffälligkeit, darf eine Auskunft gegenüber der Führungsaufsichtsstelle und dem Bewährungshelfer gegeben werden. Diese Auskunft muss sich auf Weisungsverstöße oder neue Straftaten beziehen. Zweck dieser Norm ist nicht, anvertraute Geheimnisse des Probanden weiterzutragen. Gleiches gilt für die Informationsweitergabe zur Abwehr einer gegenwärtigen erheblichen Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder sexuelle Selbstbestimmung. Letztlich wird Auskünften auch stattgegeben, wenn es sich um eine Empfehlung im Bezug auf die Unterbringung oder Führungsaufsicht beziehen oder der Behandlungserfolg

---

<sup>51</sup> Siehe Anlage 4 Experteninterview 2, R. Haselhofer

gefährdet ist. Diese Auskunftsmöglichkeiten können im Einzelfall durch § 68 a Abs. 8 Satz 2 Nr. 1,2,3 StGB gedeckt sein bzw. gelten gleichzeitig als Offenbarungspflichten.<sup>52</sup>

### **5.3 Derzeitige Zusammenarbeit**

Mit der Einführung von FoKuS eröffnete sich der Polizei nun ein sehr sensibler Bereich der Gefahrenabwehr - die Prävention durch persönliche Arbeit mit dem Probanden. Der Erlass sieht eine offene Zusammenarbeit zwischen Polizei und Bewährungshilfe vor, denn Information über Straftäter müssen unter Beachtung der Verhältnismäßigkeit den Polizeibehörden zur Verfügung gestellt werden.<sup>53</sup> Einerseits ist dieses bedeutsam für den Umgang mit dem Probanden im Dienstalltag, wie auch in konkreten Gefahrensituationen. Durch Wissen über mögliche Reaktionen kann eine Eskalation vermieden werden. Verhaltensweisen von Menschen können sehr unterschiedlich sein und jeder Mensch hat andere Bewältigungsstrategien, d.h. allgemein gültige Rückschlüsse auf einen Probanden sind nicht möglich. Maßnahmen können in Abstimmung mit dem Bewährungshelfer getroffen und auf die Bedürfnisse des Probanden angepasst werden. Jenes kann zudem den Resozialisierungserfolg fördern. Zum Anfang wurden regelmäßig sog. runde Tische veranstaltet. Bewährungshelfer und Polizeibeamte trafen sich, um sich kennenzulernen und die Scheu voreinander abzulegen. Es konnte sich über den Umgang mit den Probanden ausgetauscht werden. Dieses findet nun ein Jahr nach der Einführung des Programmes seltener statt. Dennoch kann festgehalten werden, dass die Beteiligten ihre Zusammenarbeit

---

<sup>52</sup> Vgl. Fischer, T:2008, S. 642

<sup>53</sup> Dieses geschieht im Rahmen der Verwaltungsvorschrift, worauf zu einem späteren Zeitpunkt näher eingegangen werden soll.

abgestimmt haben und Kommunikation auf direktem Wege stattfindet. Es ist sogar ein Ersuchen der Stellen zu verzeichnen. Bewährungshelfer werden, z.B. bei Kontakt mit dem Probanden, angefordert. Nach Eintritt der Führungsaufsicht und Aufnahme in das FoKuS-Programm konzentriert sich die Arbeit in den Bereichen der Führungsaufsichtsstelle, der Polizeidienststellen und der Bewährungshelfern. Aus diesem Grund sind alle Stellen in der Pflicht, anlässlich von Veränderungen bezüglich der Lebensumstände sich umgehend gegenseitig zu unterrichten. Dieses erweckt den Anschein, dass die Entwicklung des Probanden im Mittelpunkt steht. Ziel ist es jedoch nicht, eine lückenlose Überwachung sicherzustellen. Dieses könnte das Konzept auch nicht leisten, weil es diese Form der Kontrolle nicht vorsieht. Es versucht mit den Fortschritten der Person zu arbeiten, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu wahren.

## **6 Untersuchung der Problemfelder von FoKuS und Möglichkeiten zur Verbesserung**

### **6.1 Sachverhalt**

Nach ersten Erkenntnissen wurde 2010 in Rostock innerhalb einer Woche ein neunjähriges Mädchen von einem ihm unbekanntem Mann mehrfach auf dem Schulweg angesprochen. Der Erwachsene machte dem Kind gegenüber anzügliche Bemerkung hinsichtlich seiner Körperbehaarung. Als das Opfer sich seinem Vater anvertraute, stellte dieser den Unbekannten bei einem erneuten Versuch, die Tochter anzusprechen, zur Rede. Dadurch konnte festgestellt werden, dass es sich bei der männlichen Person um einen vorbestraften Sexualstraftäter handelte. Er war bereits 2008 wegen sexuellem Missbrauch von Kindern gemäß §176 Abs. 4

Nr.2 StGB zu einer zweijährigen Haftstrafe verurteilt worden. Nach Endverbüßung der Strafe ergab sich für ihn Führungsaufsicht sowie die Aufnahme in das FoKuS-Überwachungskonzept. Der Führungsaufsichtsbeschluss ist mittels INPOL zugänglich. Es erfolgte die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung. Weiterhin lag zur Tatzeit bereits ein Zehnfinger- und Handflächenabdruck und ein Lichtbild aus der erkennungsdienstlichen Behandlung nach § 81 b StPO, zweite Alternative von 2007 vor. Nach Bekanntwerden erster Informationen erging eine Meldung an das Fachkommissariat 1 und der Auftrag an die Polizei, den Tatverdächtigen unverzüglich in Gewahrsam zu nehmen. „Zuletzt hatte die Strafvollstreckungskammer mit Beschluss des 01.04.2009 den Antrag des Verurteilten auf Aussetzung der Reststrafe zur Bewährung abgelehnt, da die Kammer davon ausging, dass die Begehung weiterer Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung mit der hoher Wahrscheinlichkeit von dem Verurteilten zu erwarten sei.“<sup>54</sup> Diese Aussage stammte jedoch von dem Gericht, das vor dem Wohnortwechsel des Verdächtigen zuständig war. Als der Verdacht erneut auf ihn fiel, folgte eine unterschiedliche Interpretation der Gefahr durch das Amtsgericht in Rostock. Eine sofortige Gewahrsamnahme wurde vom Bereitschaftsrichter mit der Begründung abgelehnt, dass der Anfangsverdacht momentan nicht verifiziert werden könne. Stattdessen sollte eine Gefährdeansprache getätigt werden, die aufgrund von Abwesenheit des Verdächtigen nicht durchgeführt werden konnte. Damit verbunden sollte ein Platzverweis für alle Schulen, Kindertagesstätten und deren unmittelbaren Umfeld

---

<sup>54</sup> Kriminalakte,2010,S. 16



ausgesprochen werden. Die Reviere waren angehalten, gefährdete Objekte verstärkt zu bestreifen und offene Präsenz zu zeigen. Infolge der Vernehmungen des geschädigten Kindes erging dennoch ein Haftbefehl durch einen anderen Richter. Dem Beschuldigten wird derzeit vorgeworfen, „auf ein Kind durch Vorzeigen pornographischer Abbildungen oder Darstellungen oder durch entsprechende Reden eingewirkt zu haben“<sup>55</sup> sowie „versucht [zu] haben, ein Kind dazu zu bestimmen, dass es sexuelle Handlungen vornimmt“<sup>56</sup>, indem er dem Mädchen u.a. erzählte, wie er zwei Jungen beim Geschlechtsverkehr mit einem Mädchen auf dem Schulhof beobachtet hätte. Überdies fragte der Beschuldigte sie, ob sie seinen Penis anfassen wolle und äußerte, er habe bereits mit 12jährigen Mädchen geduscht und mit einem den Beischlaf vollzogen. Nach Ansicht des Gerichts bestand Wiederholungsgefahr. Nachdem der Mann einige Tage nicht mehr gesehen wurde und der Gerichtsverhandlung fern blieb, wurde dessen Wirkbereich obseviert und durch eine Zeugenaussage die Festnahme realisiert. Im Anschluss daran ordnete die Polizei mit Einwilligung des Beschuldigten DNA-Maßnahmen nach § 81 g Abs. 1-5 StPO an mit anschließender Speicherung.<sup>57</sup>

## **6.2 Probleme und Grenzen von FoKuS**

### **6.2.1 Der Führungsaufsichtsbeschluss**

Anschließend soll an dem Sachverhalt gezeigt werden, mit welchen Problemen das Überwachungskonzept im Alltag konfrontiert wird. Nach der Durchführung von Experteninterview wurde deut-

---

<sup>55</sup> Kriminalakte, 2010, Haftbefehl, S. 96

<sup>56</sup> ebenda

<sup>57</sup> Vgl. Kriminalakte, 2010

lich, dass erste Schwierigkeiten in der Umsetzung und Bearbeitung von FoKuS-Fällen zu verzeichnen sind. Aus diesem Grund ist es notwendig, eine Evaluation in Erwägung zu ziehen. In dieser Arbeit wird zu diesem Zweck die Wirkung von äußeren aber auch vorschriftsimmanenten Faktoren betrachtet.

Nach Vollverbüßung der ersten Strafe wurde dem Verurteilten im Sachverhalt durch die Begehung eines sexuellen Missbrauchs an Kindern i.V.m. exhibitionistischen Handlungen eine negative Sozialprognose ausgestellt. Weil er sich einer medikamentösen Behandlung in geschlossener Unterbringung nicht unterziehen wollte und nur geringe Mitwirkungsbereitschaft zeigte, wurde ihm Führungsaufsicht für die Dauer von fünf Jahren auferlegt und folgende Weisungen erteilt: Bei Wohnorts- wie auch Arbeitsplatzwechsels musste durch ihn eine sofortige Mitteilung an die Aufsichtsstelle ergehen. Darüber hinaus sollte mindestens einmal im Monat ein Kontakt zu seinem Bewährungshelfer hergestellt werden. Da der Sachverständige laut Beschluss eine hohe Rückfallwahrscheinlichkeit diagnostizierte, sollte weiterführend die Teilnahme an einer sexualtherapeutischen Behandlung und Suchtberatung geregelt werden. Auch hier stellt sich die Frage, wie eine Betreuung durch den Bewährungshelfer in dieser Form für erfolgsversprechend gehalten werden kann. Fraglich ist auch, warum keine weiteren Weisungen wie ein Näherungs- und Kontaktverbot zu Kindern oder ein Aufenthaltsverbot bezüglich Kindereinrichtungen ergingen. Im obigen Sachverhalt wäre der Kontaktaufnahme mit dem Mädchen ein Verstoß gegen den Führungsaufsichtsbeschluss gefolgt. Dieses hätte eine Anzeige wegen § 145 d StGB nach sich gezogen. Der eigentliche Wille des Gerichts muss deshalb im Führungsaufsichtsbeschluss konkret beschrieben werden. Sich nähern oder Kontakt aufnehmen kann sehr vielfältig sein. Wie, zeigt sich an den Möglichkeiten der Kontaktaufnahme, welche auf telefoni-

schem Wege, mittels Internet oder im direkten Gespräch geschehen kann. Außerdem kann problematisch werden, ab wann ein Täter nah an seinem Opfer ist. Schließt Nähe nicht nur den Sichtbereich des Opfers, sondern auch den Hörbereich ein? Bei einer fehlenden Konkretisierung ist der Beschluss sehr lückenhaft und für den Probanden durchlässig. Ein Auflagenverstoß und die damit verbundenen Konsequenzen können auf diese Weise nicht durchgesetzt werden.<sup>58</sup> Handlungsunfähigkeit, als Ergebnis des fehlenden Rückhalts, den der Beschluss den Bewährungshelfern und der Polizei als Kontrollorgane gibt, tritt ein. Zwar gibt es keine 100%ige Sicherheit, aber wenn eine Kontrolle seitens des Gerichts erwünscht ist, müssen im Vorfeld die Grundlagen, hier der Beschluss, dafür geschaffen werden. Im Zuge einer Straftat gemäß § 145 d StGB ist die allgemein lange Bearbeitungszeit solcher Straftaten bei Gericht zu kritisieren. Verzögern sich zeitlich die Auswirkungen in Bezug auf einen Verstoß, schwindet auch die Einsichtsfähigkeit und –bereitschaft. Damit hat sich der Proband nicht bewährt und seine Reintegration ist gescheitert. Deshalb muss bei Bekanntwerden eines Weisungsverstoßes die Führungsaufsichtsstelle unverzüglich durch die feststellenden Mitarbeiter benachrichtigt werden, um den Antrag der Verfolgung schnellstmöglich einzuholen und Maßnahmen über das Gericht und die Staatsanwaltschaft zu erwirken.

### **6.2.2 Zahl der Mitarbeiter**

Am 31.12.2009 gab es in M-V 79 Bewährungs-und Gerichtshelfer, wobei ein Bewährungshelfer für durchschnittlich 70 Bewährungs- oder Führungsaufsichtsfällen zuständig ist. Ca. die Hälfte wurde

---

<sup>58</sup> Siehe Anlage 4 Experteninterview 1, G. Bretsch

zu Spezialisten für die FoKuS-Probanden fortgebildet und weitere Stellen sind geplant. Von 593 Führungsaufsichtsfällen standen 106 Probanden unter Beobachtung wegen Begehung einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung.<sup>59</sup> Im November 2010 fasste die Polizeidirektion Rostock 51 FoKuS-Fälle.<sup>60</sup> Wie bereits aufgeführt handelt es sich bei Sexual- wie auch Gewaltstraftätern um besondere Gruppen. Dies betrifft ca. 10 % der Probanden. Die einschlägige Rückfallwahrscheinlichkeit ist, im Vergleich zur Rückfälligkeit von Straftätern im Bereich Drogen oder Verkehr mit einem Risiko von über 50%<sup>61</sup>, eher gering. Ein Sexualdelikt kann Ventilwirkung haben oder allein der Bedürfnisbefriedigung dienen. Täter können Reue empfinden. Diese Fakten lassen darauf schließen, dass durch die Arbeit mit ihnen ein Erfolg nicht abwegig ist. Voraussetzung dafür ist ein geschulter Umgang. Für die Fallbelastung der Bewährungshelfer bedeutet dieses, dass neben der alltäglichen Betreuung der Standardprobanden, zusätzlich Gewalt- und Sexualstraftäter stark ins Gewicht fallen. Ein hoher Arbeitsaufwand ist außerdem bei der Erstellung eines Interventionsplanes in der Eingangsphase zu verzeichnen, welches für 1/5 aller Personen in Frage kommt.<sup>62</sup> In Anbetracht der zu bewältigenden Aufgaben, die Zahl der Probanden und stete Weiterbildungen sowie zunehmende Gruppenintervention erscheint die Anzahl der Bewährungshelfer als nicht ausreichend.

Ein ähnliches Bild ist durch die Polizeistrukturereform vom 01.03.2011 zu beobachten. Aktuell gibt es zwei Präsidien aufgeteilt in Ost und West mit. Von ehemals 17 Polizeiinspektionen

---

<sup>59</sup> Vgl. Kunisch, M.-M, 2010, S.31

<sup>60</sup> Siehe Anlage 4 Experteninterview 1, G. Bretsch

<sup>61</sup> Vgl. [http://www.neustart.at/Media/NEUSTART\\_Rueckfaelligkeit\\_Jugendliche.pdf](http://www.neustart.at/Media/NEUSTART_Rueckfaelligkeit_Jugendliche.pdf), 2009

<sup>62</sup> Siehe Anlage 4 Experteninterview 2, R. Haselhofer

bleiben nun 8 bestehen, um Einsparungen im Haushalt zu erreichen. Derzeit umfasst die Polizei M-V 5127 Beamte und 882 Beschäftigte im sonstigen Verhältnis. (Stand 01.10.2010)<sup>63</sup>. Für die Polizeipraxis bedeutet dieses, dass die Sicherheit in größeren Zuständigkeitsbereichen gewährleistet werden muss. Nach Angaben der Gewerkschaft der Polizei M-V werden 2014 jährlich über 200 Beamte in den Ruhestand gehen. Im Vergleich zum Jahr 2005 mit 58 Abgängen ist das eine deutliche Steigerung. Bis 2023 steigen die Abgänge auf 292 Mitarbeiter, die in den Ruhestand versetzt werden. Erst danach sinkt das Niveau langsam. Der Stand von 2005 kann erst 2039 wieder erreicht werden. Um jenes ausgleichen zu können, wäre eine Erhöhung der Ausbildungsstellen von circa 120 auf 240 nötig.<sup>64</sup> Im Gegenzug sind ein demografischer Wandel und ein Abfall der Kriminalitätsrate zu verzeichnen. In einem Flächenland wie M-V verteilt sich die Bevölkerung auf das gesamte Hoheitsgebiet mit einzelnen Ballungsräumen. Immer weniger Polizeibeamte übernehmen mehr Aufgaben, z.B. die Bearbeitung im Rahmen von FoKuS, müssen dabei aber weite Anfahrtswege zurücklegen. Folglich sinkt die Kontrolldichte. Überfordert der Dienstilltag quantitativ die Dienstschichten, können Aufgaben, wie schlicht hoheitliches Handeln oder Präventionsarbeit, nur noch vermindert wahrgenommen werden. Es besteht die Gefahr, dass FoKuS als formaler Prozess verstanden wird und sich

---

<sup>63</sup> Vgl. Niehörster, F.: Polizeistrukturereform 2010-Ein Gesetz allein macht noch keine Organisation, Polizei-Journal 3/4-2010, S. 4-5, Landespolizei Mecklenburg-Vorpommern: Hätten Sie´s gewusst? Ein Rückblick auf 20 Jahre Polizei, Polizei-Journal 3/4-2010, S. 29

<sup>64</sup> Vgl. Scherbarth, M.: 2009, S.4

auf die Eingabe von Daten beschränkt. Auch wenn der Personalabbau von der Politik bereits beschlossen wurde, ergeben sich Ansatzpunkte für die Verbesserung der Leistungsfähigkeit der Personalressourcen z.B. in der Personalpflege. Durch Aus- und Fortbildung kann weiteres Fachwissen und Selbstvertrauen entwickelt werden. Eine Steigerung der Motivation, die im Berufsalltag nach Jahrzehnten verloren gehen kann, kann u.a. durch Verbesserungen des Arbeitsklimas und eine gute Arbeitsausstattung erreicht werden. Die privaten Belange der Mitarbeiter sollten bei der Führung in einem vertretbaren Rahmen Gehör finden, um Beruf und Familie zu vereinbaren.

### **6.2.3 Polizeiliche Zuständigkeit**

Im Allgemeinen übernimmt die Polizeiinspektion Aufgaben im Bereich der Einsatzbewältigung, der Kriminalitäts- und Verkehrsunfallbekämpfung. Dazu zählen auch Koordinationsmaßnahmen, die in den Rahmen der Gefahrenabwehr von FoKuS fallen. Solange ein Proband nicht straffällig oder auffällig durch Auflagenverstöße wird, obliegt die sachliche Zuständigkeit der Polizeiinspektion. Tritt ersteres ein, geht die Zuständigkeit auf die Kriminalinspektion über. Dort werden vom Fachkommissariat 1 die Ermittlungen aufgenommen und strafprozessuale Maßnahmen getroffen. Es findet ein enger Kontakt zur Staatsanwaltschaft statt. Die Trennung zwischen schutzpolizeilichen Aufgaben und der konkreten Sachbearbeitung ist generell vorgesehen. FoKuS-Arbeit bedeutet tägliche Recherche, damit verbundene Aktenpflege und Informationsaustausch mit anderen Stellen. Dieses stellt in der Umsetzung eine Herausforderung dar und benötigt speziell ausgebildete Sachbearbeiter. Sollte infolgedessen FoKuS als Ganzes in die Zuständigkeit einer Behörde gehen? Wird FoKuS konzentriert bearbeitet, können auf Basis der kriminalpolizeilichen Arbeit viele

Informationen gesammelt und in einer Gefahrenprognose zusammen gefasst werden. Anhand dieser Erkenntnisse wird dann eine Maßnahmenplanung erstellt, die durch intensive Zusammenarbeit mit den Stellen entsteht. Für die Praxis würde jenes bedeuten, dass nur ein Ansprechpartner existierte. Weiterhin könnten auf diese Weise Kommunikationswege verkürzt werden. Auch untereinander profitieren die FoKuS-Bearbeiter. Informationen über den Umgang mit dem Probanden können auf direktem Wege ausgetauscht werden. Der Proband ist in der Vernehmung kein Unbekannter mehr und Erkenntnisse, z.B. in Bezug auf Verhaltensweisen, können berücksichtigt werden. Wichtig jedoch ist, vorerst eine einheitliche landesinterne Regelung zu gestalten.

#### **6.2.4 Standardisierung**

Die Standardisierung in der Umsetzung von FoKuS sollte folgende Punkte umfassen:

**Kategorisierung:** Vergleicht man die Verwaltungsvorschrift des Überwachungskonzeptes aus M-V mit Konzeptionen anderer Bundesländer, so fällt auf, dass keine genaue Beschreibung der Anforderungen hinsichtlich der Aufnahme in das Konzept sowie keine Kategorisierung der Probanden erfolgt.<sup>65</sup> Wie bereits aufgezeigt, verüben die Straftäter Taten als Resultat unterschiedlichster Motivationen und Persönlichkeiten. In FoKuS werden nur bestimmte Tatbestände aufgenommen, die in Zusammenhang mit Führungsaufsicht stehen. Eine weitere Konkretisierung sieht die Vorschrift nicht vor. Dabei wäre interessant zu klären, welche individuellen Anforderungen ein Proband mit sich bringen müsste, um einen Eingriff in das Leben zu rechtfertigen, wenn keine Anzei-

---

<sup>65</sup> Vgl. Kasecker, K:2010, S.33-74

chen für die Begehung einer Straftat bestehen. Deshalb ist vorstellbar, Kriterien für die Aufnahme zu entwickeln, die sich z.B. auf die Persönlichkeit, Schwere und Häufigkeit der Taten, die Motivation und aktuelle Lebensumstände beziehen könnten. Dadurch könnte die automatische Aufnahme in FoKuS durch Einzelfallentscheidungen ersetzt werden. Des Weiteren ist zu klären, ob eine Kategorisierung notwendig ist. Die Entwicklung von Standards schafft Sicherheit für die handelnden Beamten, die mit dem Probanden nicht vertraut sind. Auch wird die Gefahrenprognose in der konkreten Situation erleichtert, da er im Vorfeld eine Gefährlichkeitsstufe erhält. Maßnahmen für den Umgang werden speziell auf die Gruppen abgestimmt, sodass einheitliche Standards entstehen. Dieses soll, z.B. bei Wohnortswechsel, eine landesweit einheitliche Überwachung zur Folge haben. Die fehlende Differenzierung in M-V wird vom Landesdatenschutz M-V durchweg kritisch betrachtet, da die Aufnahme einen massiven Eingriff in die informationelle Selbstbestimmung gemäß Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG darstellt. Eine Kategorisierung gäbe ein Profil vor, in das der Proband passen müsste, um die Maßnahmen durch FoKuS zu erfahren. Passt dieser nicht, wird er nicht in seinen Persönlichkeitsrechten beschränkt. Eine Einteilung der Probanden scheint deshalb sinnvoll. Für die polizeiliche Praxis macht eine Kategorisierung keine bedeutenden Unterschiede. Es ist erforderlich, sich mit jeder Person als Individuum auseinanderzusetzen und Lösungen zu finden. Durch die Absprachen aller Beteiligten sollen für jeden Probanden individuelle Maßnahmen festgelegt werden, um Schubladendenken vorzubeugen. Um Qualität in der Arbeit zu erreichen, ist dieses auf alle Probanden auszuweiten. Zu beachten ist auch, dass es eine Vielzahl von Personen geben kann, die nicht in die Kategorisierung passen und extern von Standardmaßnahmen der jeweiligen Kategorie bewertet werden



müssen. Deshalb kann ohne weiteres nicht entschieden werden, ob eine Kategorisierung zwingend notwendig ist. Wenn, wie in M-V, keine Einteilung stattfindet, ist es unumgänglich, Fallkonferenzen für jeden Probanden einzuberufen und dieses als Standard für das ganze Land festzulegen.<sup>66</sup>

**Kommunikation:** Standards in der Kooperation zwischen den beteiligten Stellen werden in der Verwaltungsvorschrift bereits durch ausführliche Meldewege realisiert. Auf welche Weise kommuniziert werden soll, wenn eine unverzügliche Benachrichtigung gefordert ist, wurde bislang nicht erfasst. Bisher werden alle Dokumente zwischen Justiz und Polizei auf dem Postweg verschickt, welches zu einer zeitlichen Verzögerung bei der innerpolizeilichen Weitergabe führt. Vielfach müssen die Unterlagen vom LKA erst digitalisiert werden. Mittels E-Post könnte dieses behoben werden. Aus dem Erfahrungsbericht der Polizeiinspektion Rostock wird außerdem ersichtlich, dass der Austausch zwischen Polizei und Führungsaufsichtsstelle eher einseitig ist, d.h. es gibt keine Rückkopplung seitens der Aufsichtsstelle, sodass die Bewertung von zukünftig veranlassten Maßnahmen nicht möglich ist. Auf eine positive sowie negative Rückmeldung wird außerhalb der runden Tische verzichtet. Darüber hinaus besteht kein direkter Kontakt zum zuständigen Richter, sondern nur zu einer Vertretung.<sup>67</sup>

**Dokumente:** Andere Defizite weist die Verwaltungsvorschrift durch das Fehlen weiterer Standards auf. Die Ausfertigungen sind sehr kurz gehalten und die Inhalte unpräzise formuliert. Fraglich

---

<sup>66</sup> Es fand Schriftverkehr zwischen I. Schäfer, Mitarbeiterin des Landesdatenschutzes M-V im Bereich Recht und Verwaltung, und der Verfasserin statt. Der Veröffentlichung des Schriftstücks wurde nicht stattgegeben

<sup>67</sup> Vgl. Fetzer, L.: 2010, Seite 1-3

ist, z.B. was „erforderliche Unterlagen“ sind.<sup>68</sup> Es ist vorgesehen, dass der Führungsaufsichtsbeschluss und die Urteilsausfertigung obligatorisch an die Aufsichtsstelle gesendet werden. Die Polizeiinspektion erhält konträr dazu nur den Aufsichtsbeschluss. Daher wird vorgeschlagen, eine FoKuS-Akte zu entwickeln, die für Führungsaufsichtsstelle, Bewährungshilfe, LKA und Polizeiinspektion gleichermaßen zugänglich ist und wesentliche Information zur Person und zum bisherigen Sachverhalt beisteuert.

Der Aufbau der FoKuS-Akte könnte wie folgt aussehen:

**Grunddaten über die Person:** Es wird ein Profil über den Probanden hinsichtlich Personalien, Verurteilungen und Merkmale der Tatbegehung erstellt. Ein aktuelles Lichtbild sollte beigefügt werden.

**Führungsaufsichtsbeschluss und Urteil:** Der Beschluss enthält Auflagen und Weisungen. Auch ist das Urteil der Anlasstat hinsichtlich des Führungsaufsichtsbeschlusses beizufügen. Dieses gibt konkret Aufschluss über die Tat und bietet in Kurzfassung die gutachterliche Begründung der Entscheidung.

**Gutachten über die Persönlichkeit des Probanden:** Im Zuge von InStar werden noch vor Haftentlassung Einschätzungen zur Führung der Person in Freiheit abgeben. Diese Prognosegutachten bilden die Grundlagen für die Ausführungen des Führungsaufsichtsbeschlusses und stehen der Aufsichtsstelle und der Bewährungshilfe zur Verfügung. Durch die Kooperation der Stellen wird

---

<sup>68</sup> <http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000005682&st=vv>, 2010, siehe Anlage 2

der Informationsaustausch gewährleistet, jedoch kann sich das Vorliegen des Gutachtens bei der Polizei in der konkreten Situation als nützlich erweisen. Es können zusätzliche Informationen neben denen des Bewährungshelfers gesammelt werden, welche ihren Wert im Umgang mit der Person, z.B. in Vernehmungen, aber auch in der Aufklärung alter Straftaten findet.

**Aktuelle Berichte:** Im Falle eines Wohnortwechsels wird ange-regt, einen Bericht über bisherige polizeilich getroffene Maßnahmen anzufertigen, damit auf diese aufgebaut werden kann. Denkbar ist auch die Weitergabe von Stellungnahmen der Bewäh-rungshelfer.

**Zuständige Ansprechpartner und deren Erreichbarkeit:** Eine Auflistung aller zuständigen Mitarbeiter seitens Polizei, Aufsichts-stelle, Bewährungshilfe, aber auch des Führungsaufsichtsrichters müsste gegeben sein, um sofortige Meldungen abzugeben und dadurch Maßnahmen einzuleiten.

Es fehlt zudem an genau zugeteilten sowie beschriebenen Aufga-ben in übersichtlicher Form für alle Stellen. Ein Anforderungsprofil an die Polizei, Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle sollte deutlich erkennbar sein. I.V.m. den Aufgaben sollten allgemeine Maßnahmen aufgeführt werden, die in der Arbeit auf den Proban-den anwendbar sind, um Fehlentscheidungen durch unerfahrene Beamte vorzubeugen, aber auch um schnelles Handeln zu verfol-gen. Im weiteren Verlauf der Arbeit werden einige Möglichkeiten des polizeilichen Umgangs näher betrachtet und auf die Tauglich-keit hin geprüft.

### **6.2.5 Einrichtung einer Zentralstelle**

Auf die Einrichtung einer Zentralstelle wurde in M-V verzichtet. In anderen Ländern, wie Niedersachsen und Bayern, übernimmt die Zentralstelle wichtige Funktionen. Sie steuert alle polizeiinternen Informationen, wie derzeit auch das LKA M-V, Bereich Operative Fallanalyse. Informationssysteme werden mit personenbezogenen Daten gefüllt. Die ständige Aktualisierung ist unter FoKuS nur bedingt möglich, da eine einheitliche Datenbank aller Probanden fehlt. Die Daten werden in EVA und INPOL eingetragen. In einer zentralen Datenbank könnte beides zusammengefasst werden, welches somit praktisch und erreichbar für jeden wäre. Die Informationen werden auf diesem Weg zusammengefasst und können einheitlich gesteuert werden. Schnelle Auskünfte können getätigt und aktuelle Zahlen der Probanden an das Innenministerium weitergegeben werden. Letzteres ist derzeit nur unter hohem Zeitaufwand durch die Auswertung von EVA möglich. Weiterhin können speziell benötigte Eingabefelder vorbereitet werden, um eine qualitativ hochwertige Beschreibung der Vorgänge zu ermöglichen. Die Instandhaltung einer solchen Zentraldatei benötigt jedoch ihr eigenes Personal, um neue Erkenntnisse zu steuern, einzubinden und Rechercharbeit zu leisten. Die Sachbearbeiter der OFA können Tötungs- und Sexualdelikte aus fallanalytischer Sicht betrachten und haben aufgrund dessen viel Erfahrung den Phänomenen. Dieses Expertenwissen könnte für FoKuS nutzbar gemacht werden. Ebenso wichtig erscheint der Aspekt des bundesweiten Austauschs. Das LKA kann anderen Ländern kein genaues Lagebild geben, weil die Bearbeitung auf Polizeiinspektionsebene geschieht und eine Lageauswertung nicht existiert. Deshalb kommt es häufig zu Verzögerungen, da andere Bundesländer an die Polizeiinspektionen verwiesen werden müssen. Dagegen könnte ein Ansprechpartner, die Zentralstelle, effizienter sein. Aber auch für

die einheitliche Aus- und Fortbildung des Landes wäre es wichtig, geschulte Sachbearbeiter zu vereinen und einen eigenen Bereich aufzubauen. Eine Zentralstelle könnte diese Gesichtspunkte für das Land leisten.<sup>69</sup> Durch die bisherige landesinterne Standardisierung können die bundesweiten Vereinbarungen der KKB nicht verwirklicht werden, auch wenn M-V diesen zugestimmt hat.

### **6.2.6 Gesprächsrunden**

Als ein probates Mittel der Zusammenarbeit stellte sich die Einberufung von Gesprächsrunden, sog. runde Tische, heraus. „Runde Tische oder auch Fallkonferenzen dienen der koordinierten Vorgehensweise, einem engen Informationsaustausch und der Klärung von Grundsatzfragen und Zuständigkeiten zwischen allen beteiligten Stellen.“<sup>70</sup> Sie wurden besonders zwischen Polizei, Bewährungshilfe und Führungsaufsichtsstelle initiiert und verschufen den Beteiligten Gehör. Fallbezogene Lösungskonzepte wurden gemeinsam entwickelt. Eine Regelung dieser Gespräche ist in der Verwaltungsvorschrift nicht vorgesehen. Vorgeschlagen wird, diese in das Überwachungskonzept aufzunehmen und zu erweitern. Über die Mitglieder der Besprechungen soll individuell entschieden werden können. So macht es z.B. Sinn bei Vorliegen von psychischen Erkrankungen Mitarbeiter der Forensik oder behandelnde Ärzte einzuladen. Die ärztliche Schweigepflicht muss dabei gewahrt bleiben. Dieses zeigt sich auch in der Praxis. „Der Sachstand zu auffällig gewordenen Probanden sowie die Abstimmung von ganzheitlichen, oftmals ineinander greifenden Maßnahmen von Polizei und Justiz erfolgt im direkten Richten und erwiesen

---

<sup>69</sup> Vgl. Niedersächsisches Justizministerium, 2010, S. 14

<sup>70</sup> Kasecker, K.:2010, S. 31

sich als ausgesprochen praktikabel.“<sup>71</sup> Weitere Vertreter können auch aus den Bereichen des Jugendamtes, der Stadt oder Kommune sowie der Strafvollstreckungskammer sein. Runde Tische sollten von allen Seiten anlassbezogen einberufen werden können, da der Meinungs austausch ausschlaggebend für bevorstehende Entscheidungen sein können. Zusätzlich muss eine Regelung in Hinblick auf kontinuierliche Zusammenarbeit gefunden werden. Das bedeutet, dass eine Mindestanzahl von Gesprächsrunden im Jahr festgeschrieben werden könnte, um Erfolge und Defizite gemeinsam auszuwerten.

### **6.2.7 Resozialisierung**

Im Zusammenhang mit der Einführung der Standardisierung ist zu überdenken, ob eine Erweiterung der Umsetzung der Ziele von FoKuS erforderlich ist. Im Vordergrund steht die Gefahrenabwehr der Bevölkerung durch Kontrolle des Straftäters. Zweifelhaft ist, ob eine Kontrolle auf lange Sicht ein erfolgsversprechendes Mittel ist. Eine kontinuierliche Überwachung zeigt im Ergebnis eine starke Kontrolldichte, welche der Proband als Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit erlebt. Fällt die Kontrolle weg oder setzt sie einmalig aus, wird ein Rückfall riskiert. Deshalb ist es wichtig, die Einsatztaktik der Polizei mit Grundsätzen anderer Beteiligten zu verknüpfen. Grundlegend für die Realisierung von Sicherheit ist i.V.m. Kontrolle die Resozialisierung. Jenes stellt bereits während der Inhaftierung ein Vollzugsziel dar. „Im Vollzug der Freiheitsstrafe soll der Gefangene fähig werden, künftig in sozialer Verantwortung ein Leben ohne Straftaten zu führen (Vollzugsziel)(...)“<sup>72</sup> Durch Therapierung und verschiedene Lockerungsstufen wird in

---

<sup>71</sup> Vgl. Fetzer, L.: 2010, S. 1-3

<sup>72</sup> Liebnitzky, M.: 2010, S. 12

der Haft versucht, den Straffälligen nach und nach an die Gesellschaft heranzuführen und ein Leben ohne Straftaten zu beginnen, welches nach Entlassung fortgesetzt werden soll. Nicht zu vergessen ist weiterhin, dass z.B. die Sicherungsverwahrung an strenge Regelungen gebunden ist und dadurch ein Teil der gefährlichen Probanden in die Freiheit entlassen werden muss. Dieses geschieht einerseits, um den Menschen die Chance zu geben sich zu bewähren, aber auch um Menschenrechte zu würdigen und einer Fehlunterbringung vorzubeugen. Andererseits ist die Sicherungsverwahrung immer noch eine Kostenfrage. In der Zusammenfassung stellt ein strafloses Leben von Probanden den effektivsten Opferschutz dar.<sup>73</sup>

Ein Teil der Rehabilitation wird in Freiheit durch die Arbeit der Bewährungshilfe geleistet. Dennoch besteht keine Verbindlichkeit zwischen den Absprachen der Sozialen Diensten der Justiz und der Polizei, sodass letzere nach eigenem Ermessen, zwar im Rahmen der Verhältnismäßigkeit, jedoch gegen den Grundsatz der Resozialisierung handeln kann. Weiterhin kann nicht vorausgesetzt werden, dass Polizeibeamte den psychologischen Zustand des Probanden grundsätzlich richtig einschätzen. „Bei fehlender Koordination und unangemessenen Interventionen könnte das jetzige Konzept schlimmstenfalls den Rückfall in die Straffälligkeit begünstigen, weil die Reintegration von rückfallgefährdeten Menschen bei unkoordinierter Umsetzung des FoKuS-Konzeptes gefährdet wird. Ein Beispiel dafür wäre ein eingliederungswilliger Proband, der z. B. nur geringe Überwachungsform durch die Polizei benötigt, die Polizei aber eine permanente Kontrolle öffentlich auffallend ausübt. Für sein soziales Gefüge ergeben sich daraus

---

<sup>73</sup> Vgl. Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz, 2006, S.629 -630

massive Konflikte. Es entstehen Gerüchte und der Proband gerät immer mehr in eine ihn überfordernde bzw. provozierende Stresssituation, auf die er mit Rückfall reagieren könnte.<sup>74</sup> Es entsteht eine Stigmatisierung infolgedessen er Schwierigkeiten z.B. hinsichtlich der Arbeitsplatzsuche und Aufbau von sozialen Kontakten bekommen könnte.<sup>75</sup> Zudem wird vermutet, dass die Erfahrungen in der Haft und die Auseinandersetzung mit der Straftat schwere Lasten für den Probanden sind. Durch eine zu starke Kontrolle kann aber kein Neuanfang beginnen, da der Mensch unter Druck gesetzt wird. Er wird ständig an eigenes Verschulden erinnert, welches keine Basis für Selbstvertrauen sein kann. Der Proband soll jedoch lernen, Verantwortung zu übernehmen. Auf Basis dieser Überlegungen wird vorgeschlagen, die Wiedereingliederung des Probanden in die Gesellschaft innerhalb der Verwaltungsvorschrift an die Kontrolle zu binden, sofern eine Gefahr im Verzug verneint wird. Somit ist gewährleistet, dass die Maßnahmen im Sinne der Sicherheit und der Resozialisierung getroffen werden.

## **7 Darstellung der polizeilichen Maßnahmen**

### **7.1 Polizeiliche Beobachtung**

Die Polizei wird grundsätzlich dann tätig, wenn der Proband Auffälligkeiten hinsichtlich seiner Lebensführung zeigt. Dennoch sind einige Maßnahmen als sog. Standardmaßnahmen zu betrachten. Im weiteren Verlauf werden diese Maßnahmen in Hinblick auf deren Bedeutung erklärt und ihr Nutzen bewertet.

---

<sup>74</sup> Siehe Anlage 4, Experteninterview 2 R. Haselhofer, S.6

<sup>75</sup> Siehe Anlage 4, Experteninterview 2, R. Haselhofer



„Unter polizeiliche Beobachtung ist entgegen dem missverständlichen Wortlaut keine visuelle Wahrnehmung von Verhaltensweisen, sondern die planmäßige, grundsätzliche heimliche Beobachtung zur Erstellung eines vollständigen Bewegungsbildes zu verstehen.“<sup>76</sup> Dieses ist ein fester Bestandteil von FoKuS. Das Konzept sieht die Ausschreibung zur polizeilichen Beobachtung, „PB 40“, vor und stützt sich auf die Überwachung der Führungsaufsicht gemäß § 463 a Abs. 2 i.V.m. 163 e StPO. Die Anordnung obliegt dem Führungsaufsichtsrichter und die Maßnahme wird einmal im Jahr erneut auf ihre Erforderlichkeit hin geprüft. Es erfolgt die Ausschreibung in INPOL. Im Rahmen von Personen- und Verkehrskontrollen, die auf Basis von § 111 StPO, Grenzkontrollen sowie Kontrollen nach dem SOG M-V veranlasst werden, werden Daten über den von der Maßnahme Betroffenen erhoben und der ausschreibenden Stelle mitgeteilt. Die Maßnahme darf nicht auf den Probanden abzielen. Die Überprüfung muss folglich vom Zufall abhängen. Festgestellt werden dürfen Personalien, Ort und Zeit der Datenerhebung, Begleitpersonen, mitgeführte Gegenstände und das Transportmittel. Wichtig kann auch das Erkennen einer Reiseroute oder der momentane Aufenthaltsort sein, um Auflagen und Weisungen zu überprüfen. Während der Kontrolle soll weiterhin auf das Verhalten der Person geachtet und Vorhaben sowie Motivation registriert werden. Darüber hinaus können in späteren Ermittlungsverfahren diese gesammelten Erkenntnisse genutzt werden und haben belastende sowie entlastende Wirkung. Eine Ausschreibung kann sich auch auf das Kraftfahrzeug des Probanden

---

<sup>76</sup> Julius, K.-P. /Gercke, B./Kurth H.-J./Lemke, M./ Pollähne, H./ Rautenberg E.:2009 S.1119

den beziehen.<sup>77</sup> Sollten sich beim Antreffen Verdachtsmomente, die auf eine Straftat hindeuten, ergeben, wird repressiv gehandelt. Im Einzelfall können auch Weisungsverstöße aufgedeckt werden. Für die Mitarbeiter des Landesdatenschutzes M-V ist strittig aber, ob die polizeiliche Beobachtung eine zielführende Maßnahme ist. Es erfolgt keine besondere Beobachtung. Wenn die Kontrolle vom Zufall abhängt, ist es möglich, dass ein Proband über einen längeren Zeitraum nicht überprüft wird.<sup>78</sup>

## 7.2 Gefährderansprache und Gefährdetenansprache

Die Gefährderansprache wird durch die Generalklausel des § 13 SOG M-V geregelt. Wenn eine im einzelnen Fall bevorstehende Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung vorliegt, darf die Polizei die nach pflichtgemäßem Ermessen notwendigen Maßnahmen zu deren Abwehr treffen. Die unterste Schwelle des Gefahrenbegriffs ist gemäß § 3 Abs. 3 Nr. 1 SOG M-V legal definiert und ist „eine Sachlage, bei der bei ungehindertem Ablauf des objektiv zu erwartenden Geschehens ein die öffentliche Sicherheit oder Ordnung schädigendes Ereignis im konkreten Einzelfall in absehbarer Zeit mit hinreichender Wahrscheinlichkeit eintreten wird.“<sup>79</sup> Fraglich ist, ob ein FoKuS-Proband eine konkrete Gefahr darstellt. Der Proband hat entweder eine Gewalt- oder Sexualstraftat begangen, welches eine erhebliche Rechtsgutverletzung darstellt. Nach Endverbüßung wurde eine negative Sozialprognose ausgestellt. Wann das schädigende Ereignis eintreten wird, ist

---

<sup>77</sup> Vgl. Julius, K.-P. /Gercke, B./Kurth H.-J./Lemke, M./ Pollähne, H./ Rautenberg E.:2009 S.1118-1120

<sup>78</sup> Es fand Schriftverkehr zwischen I. Schäfer, Mitarbeiterin des Landesdatenschutzes M-V im Bereich Recht und Verwaltung, und der Verfasserin statt. Der Veröffentlichung des Schriftstücks wurde nicht stattgegeben,

noch nicht bestimmbar. Aber durch die Erkenntnisse über den Probanden kann gesagt werden, dass ohne Einwirkung staatlicher Organe unter Würdigung aller Umstände ein Rückfall nicht auszuschließen ist. Hinreichend ist die Wahrscheinlichkeit erst, wenn Anhaltspunkte für die Veranlassung einer Störung bestehen. Wie bereits gezeigt, ist aber das Rückfallrisiko eher gering einzuschätzen. Gibt es nach Haftende keine Anhaltspunkte, ist die Maßnahme nicht zulässig. Es muss also im Einzelfall entschieden werden, ob eine Gefährderansprache in Frage kommt. Sie stellt den mildesten Eingriff im Rahmen der Gefahrenabwehrmaßnahmen dar, kann falsch angewendet aber auch als Mittel zur Drohung bewertet werden.

Die Gefährderansprache ist an den potenziellen Störer gerichtet, hier der Proband, und zeigt strafrechtliche sowie polizeirechtliche Konsequenzen auf, die im Falle einer Normenabweichung eintreten. Zusätzlich wird über das FoKuS-Konzept aufgeklärt, wenn jenes noch nicht geschehen ist. I.d.R. wird die Gefährderansprache nach Haftentlassung durch die örtliche Polizeidienststelle durchgeführt und versucht auf diesem Weg, Einfluss auf das Verhalten auszuüben und den Kontrolldruck zu verstärken. Der Proband wird angehalten, sich im Rahmen des Führungsaufsichtsbeschlusses zu bewegen. Das niedersächsische Konzept K.U.R.S. sieht eine solche Maßnahme schon während der Haft vor und übergibt dem Insassen ein Informationsblatt über das weitere Verfahren. Auf dem Wissen des Probanden kann dann später aufgebaut und Inhalte vertieft werden.<sup>80</sup> Dieses Mittel hat in Bayern nicht nur eine einseitige Wirkung. Während der Durchführung

---

<sup>80</sup> Vgl. Arbeitsbesprechung „Länderübergreifender polizeilicher Informationsaustausch betreffend aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter“, 2009, S.10

kann z.B. auch der Proband zu Wort kommen. Daraus lässt sich ein aktuelles Bild der Person und seiner Lebenssituation erstellen. Mögliche Anhaltspunkte können gewonnen werden. Gleichzeitig wird nach Angaben der Beamten aus Bayern Interesse seitens der Beamten signalisiert. Sie berichten, dass durch diese Verfahrensweise der Zugang zu den Personen erleichtert wird und dieses zu einer besseren Zusammenarbeit führt.<sup>81</sup> Welche Wirksamkeit die Gefährderansprache hat, kann derzeit nicht festgestellt werden. Betrachtet man die Vergewaltigung und den sexuellen Missbrauch von Kindern über einen Zeitraum von sieben Jahren, 2002 bis 2009, so ist in beiden Fällen die Zahl der Straftaten rückgängig. Wenn die Gefährderansprache ein effektives Mittel wäre, müsste dieses anhand der Fallzahlen zu erkennen sein. Seit der Einführung von HEADS 2006 sinkt die Zahl weiter, jedoch kontinuierlich wie in den Vorjahren.<sup>82</sup>

In diesem Kontext soll auch die Gefährdetenansprache betrachtet werden. Sie ist an potenzielle Opfer gerichtet und an das soziale Tätigkeitsumfeld. Der Proband genießt zunächst Datenschutz. Die Weitergabe von personenbezogenen Daten an die Öffentlichkeit ist durch § 41 Abs. 2 SOG M-V geregelt. Voraussetzung ist die Abwehr einer im Einzelfall bevorstehendes Gefahr für Leib, Leben oder Gesundheit oder wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat von erheblicher Bedeutung begangen wird und der Schaden nicht anders abgewendet werden kann. Unabhängig davon ist trotzdem ein sensibler Umgang mit der Ermächtigungsgrundlage gefordert und die Anwendung strikt an den Voraussetzung auszurichten. Denn die unqualifizierte Weitergabe

---

<sup>81</sup> Vgl. Raab, I.:2009, S.28

<sup>82</sup> Siehe Anlage 1 Abbildung 1 und 2

kann zu Stigmatisierung führen sowie zu Problemen innerhalb der Umsetzung des Überwachungskonzeptes. Die Bevölkerung reagiert besonders auf Sexualstraftäter emotional. Es folgen Demonstrationen und Protestbewegungen. In einigen Fällen müssen diese dann durch polizeiliche Maßnahmen sogar geschützt werden vor der Allgemeinheit. Dieses kann nicht Ziel der Datenübermittlung sein.<sup>83</sup> Zudem nutzt die rechte Szene diese Art der Informationen, um Propaganda zu betreiben und ihren Einfluss zu erweitern. Nicht nur das Ansehen der Politik, sondern auch das der beteiligten FoKuS-Stellen ist gefährdet.

### **7.3 Erkennungsdienstliche Behandlung**

Der Mensch unterliegt in seinem Leben ständigen Veränderungen. Nach langer Strafverbüßung können sich deshalb phänomenologische Veränderungen, wie Bartwuchs, Narbenbildung oder auch Amputationen, ergeben. Aus diesem Grund könnte neben der Gefährderansprache eine Aktualisierung bzw. Vervollständigung der erkennungsdienstlichen Unterlagen stattfinden. Dadurch kann der polizeiliche Alltag erheblich unterstützt werden, denn gegenwärtige Lichtbilder und die Aufnahme anderer Merkmale ermöglichen eine schnelle Identitätsfeststellung. Aber auch eine kriminaltechnische Identifizierung im Rahmen der Strafverfolgung liegt nah. An dieser Stelle soll nochmals hervorgehoben werden, dass ein FoKuS-Proband seine Strafe endverbüßt hat und somit nicht dem Status eines Beschuldigten unterliegt. Die Voraussetzungen des § 31 Abs. 1 S.2 SOG M-V müssen erfüllt werden. Eine erkennungsdienstliche Maßnahme im Sinne der Gefahrenabwehr

---

<sup>83</sup> Vgl. Raab, I.:2009, S.28-29

ist realisierbar, „wenn die betroffene Person verdächtigt ist, eine mit Strafe bedrohte Handlung begangen zu haben, und wenn wegen der Art oder Ausführung der Handlung die Gefahr der Begehung weiterer Straftaten besteht.“ Die Wichtigkeit dieser Maßnahme ist offensichtlich, um bereits zu Beginn der Entlassung optimal auf den Probanden vorbereitet zu sein und schnelles Erkennen einer erneuten Straffälligkeit zu fördern. Gibt er der Behandlung satt, bestehen keine rechtlichen Bedenken. Wenn nicht ist fraglich, ob eine erkennungsdienstliche Behandlung rechtmäßig ist. Der Proband wurde wegen einer Sexual-oder Gewaltstraftat rechtskräftig verurteilt. Dennoch ist er zum gegenwärtigen Zeitpunkt kein Verdächtiger einer Straftat. Für die Gesamtwürdigung ist dieses jedoch unschädlich. Es reicht aus, dass eine rechtskräftige Verurteilung zu Grunde liegt und Wiederholungsgefahr bejaht wird.<sup>84</sup> Anders als bei der Gefährderansprache reicht eine allgemeine Gefahr aus. Es müssen keine konkreten Anhaltspunkte bestehen. Die Maßnahme ist somit rechtmäßig und wird durch den Behördenleiter angeordnet. Im Falle eines Beschuldigtenstatus käme § 81 b 2. Alternative StPO zum Tragen.

#### **7.4 Elektronische Aufenthaltsüberwachung**

Gegenwärtig wurde in M-V der erste Proband mit einer sog. Fußfessel im Rahmen der Führungsaufsicht ausgestattet. Dieses fußt auf der Neuregelung von Weisungen innerhalb der Führungsaufsicht vom 01.01.2011. Die elektronische Aufenthaltsüberwachung gibt es in Deutschland bereits seit 2000, wurde jedoch z.B. in Hessen nur zur Kontrolle der Außenvollzugssetzung von Untersuchungshäftlingen und in der Bewährungszeit eingesetzt. Denkbar

---

<sup>84</sup> Vgl. Kay, W.: 2007, S. 117-119

ist der Einsatz der Fessel besonders in Führungsaufsichtsfällen, speziell in der Umsetzung von erteilten Weisungen, um die stichprobenartige Überwachung der Aufsichtsstellen, Bewährungshilfe und Polizei zu stärken. Daran sind strenge Voraussetzungen geknüpft. Eine Weisung der elektronischen Aufenthaltsermittlung ist nach § 68 b Abs. 1 Nr. 12, Abs. 2 StGB „nur ist zulässig, wenn

1. die Führungsaufsicht auf Grund der vollständigen Vollstreckung einer Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe von mindestens drei Jahren oder auf Grund einer erledigten Maßregel eingetreten ist,

2. die Freiheitsstrafe oder Gesamtfreiheitsstrafe oder die Unterbringung wegen einer oder mehrerer Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art verhängt oder angeordnet wurde, 3. die Gefahr besteht, dass die verurteilte Person weitere Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art begehen wird, 4. die Weisung erforderlich erscheint, um die verurteilte Person durch die Möglichkeit der Datenverwendung nach § 463a Absatz 4 Satz 2 der Strafprozessordnung, insbesondere durch die Überwachung der Erfüllung einer nach Satz 1 Nummer 1 oder 2 auferlegten Weisung, von der Begehung weiterer Straftaten der in § 66 Absatz 3 Satz 1 genannten Art abzuhalten(...)“.

Zu beachten ist in diesem Zuge die Verhältnismäßigkeit der Maßnahme gemäß § 68 b Abs. 3 StGB. Partiiell identische Anforderungen hat FoKuS, weshalb ein Teil der Fußfesselträger gleichzeitig in Überwachungskonzepte aufgenommen wird. Mit der Fußfessel kann überwacht werden, ob sich der Proband an die Wohn- und Aufenthaltsbeschränkungen hält. Das Gerät stellt eine Alternative zur längerfristigen Observation dar. Dieses Mittel hat vor allem eine spezialpräventive Wirkung. Dem Proband wird bewusst, wie sehr er ihm Fokus der Justiz und Polizei steht. Es findet eine permanente Kontrolle statt. Das Risiko bei einer erneuten Begehung

entdeckt zu werden, steigt gemessen an seinem Empfinden. Auch kann die Fessel von dem Probanden als Mittel zur Selbstkontrolle eingesetzt werden. Deshalb ergibt sich für die elektronische Aufenthaltsüberwachung auch das sog. Doppelmandat im Sinne der Führungsaufsicht. Die Aufenthaltsdaten des Probanden dürfen nur abgerufen werden, wenn das System ein bestimmtes Signal sendet. Dann liegt ein konkreter Verdacht bezüglich eines Weisungsverstoßes oder einer Straftat vor. Im Allgemeinen ist für die elektronische Aufenthaltsüberwachung die originär zuständige Stelle die Führungsaufsichtsstelle.<sup>85</sup> Somit folgt eine erste Bewertung durch die Aufsichtsstelle. Da es sich jedoch im Einzelfall auch um die Abwehr von Gefahren handeln kann, muss die Polizei eingebunden werden. Erst nach der Einschätzung wird ein Bewegungsbild im jeweiligen Polizeipräsidium freigeschaltet. Das Signal wird von einem Hauptcomputer in der hessischen Zentrale ausgestrahlt. Der Aufenthalt darf ebenfalls um zwei Monate zurück verfolgt werden, wenn gegen den Probanden als Beschuldigten ermittelt wird.<sup>86</sup> Im Rahmen dieser Arbeit können Grenzen und Chancen der elektronischen Aufenthaltsüberwachung aufgrund von Kontroversität und Umfang nicht näher erläutert werden.

---

<sup>85</sup> Vgl. Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse, Drucksache 794/1/10, S.4

<sup>86</sup> Vgl. Gesetzesentwurf der Faktion CDU/ CSU und FDP, Drucksache 17/3403 ,S. 16-18



## 8 Fazit

Im Rahmen von FoKuS arbeiten die Führungsaufsichtsstelle, die Bewährungshelfer und die Polizei eng zusammen. Ziel ist es, die Probanden zu betreuen und gleichzeitig zu überwachen. Dadurch soll das Sicherheitsgefühl der Bevölkerung gestärkt werden. In Zusammenarbeit wird versucht, der Anonymität des Gewalt- oder Sexualstraftäters entgegen zu wirken. Neu ist in diesem Zusammenhang die Rolle der Polizei. Grund dafür ist zum einem die weitreichende Datenerhebung und -speicherung sowie die Weitergabe an beteiligte Stellen. Zudem werden nicht nur anlassbezogene Maßnahmen durchgeführt, wie z.B. die polizeiliche Beobachtung und die Gefährderansprache zeigen. Dieses kann den Wiedereingliederungsprozess in das soziale Umfeld erheblich stören. Die Probanden können nicht frei über ihr Recht auf informationelle Selbstbestimmung verfügen, denn unabhängig vom Aufenthaltsort sind alle Polizisten in der Lage, sie als Straftäter zu identifizieren. Da Sexualstraftaten immer ein besonderes Interesse wecken, muss mit diesen Informationen vorsichtig umgegangen werden. Es besteht die Gefahr der Stigmatisierung durch die Mitarbeiter und die Bevölkerung. Nach Würdigung aller Umstände kommt die Verfasserin zum Schluss, dass ein derartiger Rechtseingriff nicht auf einer Verwaltungsvorschrift fußen darf. Die Verantwortung ist zu groß. Zum anderen weist die jetzige Fassung der Vorschrift erhebliche Mängel auf:

Die Verwaltungsvorschrift ist nicht konkret und es fehlt jegliche Differenzierung. Es sollen besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in den Fokus gestellt werden. Bereits die Rückfälligkeit ist schwer festzulegen. Gilt in dieser Beziehung eine einschlägige Wiederholungsgefahr von ca. 10 % bei Sexualdelikten als besonders rückfällig? Darauf gibt die Verwaltungsvorschrift

keine Antwort, denn eine Definition von besonderer Schwere ist nicht gegeben. Wenn dieses nicht vorhanden ist, kann der Rechtseingriff nicht auf alle entlassenen Probanden unter Führungsaufsicht ausgedehnt werden. Darüber hinaus erscheint sehr fragwürdig, dass den Probanden keine Rechtsmittel zur Verfügung stehen, die eine Aufnahme in das Konzept verhindern.

Wenn FoKuS ein effektives Überwachungskonzept darstellen soll, ist es notwendig, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen und ein standardisiertes Verfahren einzuführen. Dann muss es sich um ein komplexes Gebilde handeln, das einem Organismus gleicht. Es kann zwar in seine Bestandteile unterteilt werden, einzeln können diese aber nur bedingt erfolgreich agieren, da Interaktion fehlt. Die Bekämpfung von Sexual- und Gewaltstraftaten sowie die Rückfallprävention ist erst zu bewältigen, wenn sich Justiz und Polizei als ein Ganzes verstehen. Akzeptiert werden muss, dass eine 100%ige Sicherheit nicht möglich ist. Rückfälle werden nicht in Kauf genommen, sondern können nicht verhindert werden, weil menschliches Verhalten nicht eindeutig vorhersehbar ist. Zusammenarbeit und Kommunikation sind die Schlüsselbegriffe. Durch verschiedene Ansichtsweisen aller Beteiligten kann ein jeder profitieren und es entsteht eine weitsichtige und vorausschauende Denkweise. Probleme können besser erkannt und gelöst werden. Jenes bedeutet jedoch auch die Übernahme von Verantwortung und Initiative. Kontaktpflege ist Voraussetzung für ein offenes Miteinander.

Eine Evaluation ist nach Meinung der Verfasserin unumgänglich. Die rechtstaatlichen Prinzipien müssen durchgehend gewahrt werden und machen keine Unterscheidung zwischen den Opfern und den Tätern. Die Grundrechte können dem Täter nicht verwehrt werden. Wäre dieses ohne Gesetzesgrundlage möglich, würde sich der Rechtsstaat selbst zum Täter machen.

## Literaturverzeichnis

### Bücher

Auer, U./Fegert, J.-M./König, C./Rebernick, E./Schläfke, D./Schnoor, K.:2005, Modellprojekt forensisch-psychiatrischer Gutachtertätigkeit in Mecklenburg-Vorpommern bei Sexualdelikten, Schläfke, D., In: Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie, Stuttgart, Schattauer Verlag, S.72-75

Brand, T.:2006, Verurteilte Sexualstraftäter: Evaluation ambulanter psychotherapeutischer Behandlung, Hamburg, LIT Verlag, Seite 27-28

Fischer, T: 2008, Beck'sche Kurz-Kommentare, Strafgesetzbuch und Nebengesetze, 55.Auflage, München, Verlag C.H. Beck, Seite 641-642

Häßler, F./Schläfke, D./Urbschat, M.:2005, Retrospektive Analyse der Begutachtung von Sexualstraftätern zwischen 1980 und 1999, Schläfke, D., In: Sexualstraftaten. Forensische Begutachtung, Diagnostik und Therapie, Stuttgart, Schattauer Verlag S. 122

Julius, K.-P./Gercke, B./Kurth, H.-J./Lemke, M./ Pollähne, H./Rautenberg, E.: 2009, Strafprozessordnung, 4.Auflage, Heidelberg, C.F. Müller, Seite 1118-1120

Kay, W.: 2007, Allgemeines Verwaltungs- und Eingriffsrecht im Polizeidienst, 6. Auflage, Witten, Verlag Bernhardt-Witten, Seite 117-119

Köhler, D.: 2010, Neue Entwicklung der forensischen Diagnostik in Psychologie, Psychiatrie und Sozialer Arbeit, Frankfurt, Verlag für Polizeiwissenschaften, Seite 24-26

Liebnitzky, M.: 2010, Strafvollzugsgesetz: StVollzG, 1. Auflage, Wuppertal, Books on Demand GmbH, Seite 12

Rehder, U./Suhling, S.: 2006, RSS Rückfallrisiko bei Sexualstraftätern: Verfahren zur Bestimmung von Rückfallgefahr und Behandlungsnotwendigkeit, 4. Auflage, Lingen, Kriminalpädagogischer Verlag, Seite 24

Schneider, H.-J.: 1993, Einführung in die Kriminologie, 3. Auflage, Berlin, Gruyter, Seite 210-211

Artikel in Zeitschriften

Bartsch, M./Darnstädt, T./Hipp, D./Ulrich, A.: Späte Erkenntnis, Der Spiegel, 19/2011, Seite 24

Gallwitz, A. Das Tabu: Sexuelle Gewalt, Polizei dein Partner, 12/2008, Seite 10-19

Raab, I.: Haftentlassenen-Auskunfts-Datei Sexualstraftäter-Projekt „HEADS“, der kriminalist, 03/2009, Seite 24-29

Scherbarth, M.: Strukturprobleme in der Polizei, Mecklenburg-Vorpommern Landesjournal in Deutsche Polizei, 04/2009, Seite 4

weitere Dokumente

Arbeitsbesprechung „Länderübergreifender polizeilicher Informationsaustausch betreffend aus der Haft entlassene rückfallgefährdete Sexualstraftäter“:24./25.06.2009,Wiesbaden

Bundeskriminalamt Kriminalistisches Institut: 2010,Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland Berichtjahr 2009,57.Ausgabe,Wiesbaden,Seite 133

Bundesministerium des Innern: 2011, Polizeiliche Kriminalstatistik 2010, 58. Ausgabe, Berlin, Seite 4-38

Bundesministerium des Innern/Bundesministerium der Justiz: 2006, Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht, Berlin, Seite 629-630

Bundesrat, Empfehlungen der Ausschüsse zu Punkt 12 der 878. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 2010, Drucksache 794/10

Fetzer,L.:2010,Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit (FoKuS)“, hier: Erfahrungsbericht der PI Rostock, Rostock

Gesetzesentwurf der Faktion CDU/CSU und FDP, Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Rechts der Sicherungsverwahrung und zu begleitende Regelungen, Drucksache 17/3403

Grund, P.: 2010, Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern-„Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“, weitere Umsetzung, Schwerin

Kasecker, K.: 2010, Die Überwachung rückfallgefährdeter Sexualstraftäter, Lehrberg, Seite 10, 33-74

Kunisch, M.-M.: 2010, Justizvollzug und Soziale Dienste der Justiz in Zahlen, Ausgabe 2010, Schwerin

Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern, 2011, Polizeiliche Kriminalstatistik für das Land Mecklenburg-Vorpommern 2010, Rampe

Müller, P.: 2009, Polizeiliche Handlungsfelder bei unter Führungsaufsicht stehenden entlassenen, aber weiterhin gefährlichen Straftätern, Güstrow, Seite 13-14

Niedersächsisches Justizministerium, 2010, K.U.R.S.- Konzeption zum Umgang mit Rückfallgefährdeten Sexualstraftätern und Sexualstraftäterinnen in Niedersachsen, Hannover, Seite 14-19, Anlage 2

Kriminalakte, 97 Seiten, Veröffentlichung der Vorgangsnummer derzeit nicht möglich, da das Strafverfahren noch nicht abgeschlossen ist.

Vees, S.-D.: 2006, Psychiatrische Charakteristika und spätere Rückfallhäufigkeit, Freiburg, Seite 68-71

## Quellen aus dem Internet

Klopf, J.: Forensische Psychologie I, URL:<http://www.uni-salzburg.at/pls/portal/docs/1/347088.PDF>, Stand vom 10/2004, übernommen am 15.10.2010

Koch, R.: Integrale Straffälligenarbeit in Mecklenburg-Vorpommern: Nicht nur ein neuer Begriff, URL:[http://www.fhnw.ch/sozialarbeit/ipw/aufsatz-rupert-koch-inst-ar-konzept\\_mecklenb-vorp.pdf](http://www.fhnw.ch/sozialarbeit/ipw/aufsatz-rupert-koch-inst-ar-konzept_mecklenb-vorp.pdf), Stand vom 16.10.2009, übernommen am 06.12.2010

Köhler, D.: Risikomanagement bei Gewaltstraftätern, URL:[http://www.neustart.at/Media/NEUSTART\\_Rueckfaelligkeit\\_Jugendliche.pdf](http://www.neustart.at/Media/NEUSTART_Rueckfaelligkeit_Jugendliche.pdf), Stand vom 27.11.2009, übernommen am 30.05.2011

Kuder, U.-M.: Justizministerin Uta-Maria Kuder (CDU): "Bewährungshilfe, Führungsaufsichtsstellen und forensische Ambulanz sollen in einem Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit zu einer schlagkräftigen Einheit konzentriert werden – bundesweit einmaliges Vorhaben!", URL:[http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal\\_prod/Regierungsportal/de/jm/\\_Service/Presse/Aktuelle\\_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=24106](http://www.regierung-mv.de/cms2/Regierungsportal_prod/Regierungsportal/de/jm/_Service/Presse/Aktuelle_Pressemitteilungen/index.jsp?&pid=24106), Stand vom 17.11.2010, übernommen am 05.01.2011

Pressemitteilung des Kanzlers, Kammerurteil, URL:<http://cmiskp.echr.coe.int/tkp197/view.asp?action=html&documentid=860014&portal=hbkm&source=externalbydocnumber&table=F>

69A27FD8FB86142BF01C1166DEA398649, Stand vom  
17.12.2009, übernommen am 28.05.2011

Sexualmord in München "Eltern ignorierten Polizei-Warnungen",  
URL:<http://www.spiegel.de/panorama/0,1518,342790,00.html>,  
Stand vom 20.02.2005, übernommen am 01.12.2010

Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für  
besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in  
Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicher-  
heit–FoKuS“, URL:[http://www.landesrecht-  
mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id  
=VVMV-VVMV000005682&st=vv](http://www.landesrecht-mv.de/jportal/portal/page/bsmvprod.psml?showdoccase=1&doc.id=VVMV-VVMV000005682&st=vv), Stand vom 09.03.2010, über-  
nommen am 01.10.2010



Anlage

Anlagenverzeichnis

**Anlage 1: Abbildungen und Tabellen ..... XII**

**Anlage 2: Verwaltungsvorschrift betreffend das Über-  
wachungskonzept für besonders rückfallgefähr-  
dete Sexual-und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-  
Vorpommern-  
„Für optimierte Kontrolle und Sicherheit-FoKuS“ .XV**

**Anlage 3: Übersicht der Meldewege und Aufgaben  
innerhalb von FoKuS ..... XXIV**

**Anlage 4: Experteninterview 1 und 2.....XXIII**

## Anlage 1

Abbildung 1: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung im Zeitraum 1993 bis 2009, PKS 2009, Seite 133

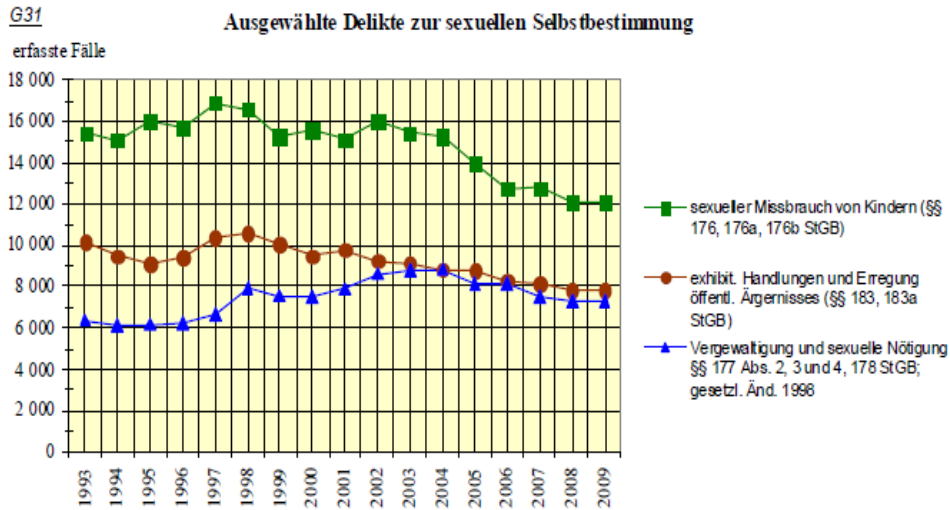


Abbildung 2: Bundesweite Darstellung der Häufigkeitszahlen von Vergewaltigung und sexuelle Nötigung im Zeitraum 2002 bis 2009, PKS 2009, Seite 137

Land	erfasste Fälle insgesamt	Häufigkeitszahl <sup>*)</sup>							
		2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002
Baden-Württemberg	732	6,8	7,6	9,1	9,4	9,8	10,6	9,6	9,3
Bayern	994	7,9	7,8	7,6	8,1	8,3	9,7	9,6	9,3
Berlin	625	18,2	16,1	16,9	18,4	18,0	20,5	21,6	21,5
Brandenburg	251	10,0	12,1	8,2	9,1	7,7	9,0	9,5	7,7
Bremen	102	15,4	17,3	19,3	24,7	18,1	21,6	23,1	27,4
Hamburg	210	11,9	14,1	11,0	16,0	14,4	17,0	19,0	15,5
Hessen	481	7,9	7,5	8,5	9,4	9,6	10,9	10,1	10,0
Mecklenburg-Vorpommern	51	3,1	3,1	10,4	11,6	9,7	12,8	11,8	11,2
Niedersachsen	932	11,7	10,1	10,1	10,5	11,5	9,5	9,0	9,1
Nordrhein-Westfalen	1 726	9,6	9,1	9,1	9,2	9,7	10,3	11,0	10,9
Rheinland-Pfalz	338	8,4	8,8	8,2	10,3	10,7	11,1	11,5	10,5
Saarland	74	7,2	7,7	6,2	14,6	13,1	16,6	11,7	17,0
Sachsen	117	2,8	3,3	3,6	3,8	3,4	4,1	4,7	5,0
Sachsen-Anhalt	212	8,9	9,0	8,6	8,7	8,1	9,9	7,9	8,4
Schleswig-Holstein	302	10,7	13,9	14,5	14,0	12,9	13,6	12,9	13,3
Thüringen	167	7,4	6,1	7,5	8,4	7,0	8,0	8,3	7,8
<b>Bundesgebiet insgesamt</b>	<b>7 314</b>	<b>8,9</b>	<b>8,9</b>	<b>9,1</b>	<b>9,8</b>	<b>9,9</b>	<b>10,7</b>	<b>10,6</b>	<b>10,4</b>

\*) Fälle pro 100 000 Einwohner.

Hinweis: Siehe Kommentar auf Seite 48 und 51.

Abbildung 3: Bundesweite Darstellung der Häufigkeitszahlen von sexuellem Missbrauch von Kindern im Zeitraum 1992 bis 2009, PKS 2009, Seite 137

Land	erfasste Fälle insgesamt	Häufigkeitszahl*)							
		2009	2008	2007	2006	2005	2004	2003	2002
Baden-Württemberg	1 143	10,6	11,7	12,5	12,6	14,4	15,4	15,0	15,6
Bayern	1 322	10,6	11,3	11,9	12,9	13,4	16,5	17,5	18,0
Berlin	677	19,7	18,6	17,3	18,9	20,8	23,5	23,3	25,3
Brandenburg	403	16,0	15,4	17,4	17,8	18,5	19,0	16,4	18,0
Bremen	89	13,4	18,1	21,4	22,9	22,5	30,2	27,0	38,5
Hamburg	215	12,1	14,2	16,4	18,0	17,4	19,4	18,7	17,1
Hessen	789	13,0	12,7	13,6	12,5	14,9	15,7	17,4	13,7
Mecklenburg-Vorpommern	238	14,3	16,8	17,3	17,9	17,3	23,0	23,2	23,0
Niedersachsen	1 253	15,8	16,6	17,4	15,6	19,4	17,4	16,8	19,0
Nordrhein-Westfalen	2 508	14,0	15,3	15,5	15,9	17,2	19,0	19,2	21,8
Rheinland-Pfalz	683	17,0	17,4	19,8	19,6	22,9	24,8	25,1	25,9
Saarland	118	11,5	14,9	17,2	24,6	26,6	25,3	27,8	25,1
Sachsen	673	16,1	17,0	17,3	18,0	16,5	19,5	20,0	17,1
Sachsen-Anhalt	381	16,0	17,2	15,9	15,6	16,9	17,1	18,6	16,2
Schleswig-Holstein	470	16,6	17,2	21,0	17,9	20,9	21,3	21,8	23,6
Thüringen	357	15,7	16,2	21,6	14,8	14,0	16,9	16,7	17,7
<b>Bundesgebiet insgesamt</b>	<b>11 319</b>	<b>13,8</b>	<b>14,7</b>	<b>15,5</b>	<b>15,5</b>	<b>16,9</b>	<b>18,5</b>	<b>18,7</b>	<b>19,4</b>

\*) Fälle pro 100 000 Einwohner.

Hinweis: Siehe Kommentar auf Seite 48 und 51.

Tabelle 1: Darstellung Täter-Opfer-Beziehung

	Delikt	Opfer ge- samt	Verwandschaft einschließl. Part- ner	Be- kannt- Schaft	Flüchtige Vorbe- ziehung	Keine Beziehung
An- teil in %	§177 StGB	7388  100	1982  26,8	2424  32,8	1202  16,3	1186  16,1
An- teil in %	§174 StGB	1403  100	2852  23,3	4161  29,6	1179  8,4	4759  33,9
An- teil in %	§ 211 StGB	914  100	272  29,8	186  20,4	100  10,9	240  27,4
An- teil in %	§ 212, § 216 StGB	1775  100	549  30,9	412  23,2	190  10,7	386  21,8

Die Auswertung der Täter-Opfer-Beziehung wurde anhand der Daten der bundesweiten Polizeilichen Kriminalstatistik 2009 vorgenommen. Andere Täter-Opfer-Beziehungen der PKS finden keine Berücksichtigung.

## Anlage 2

### 3121-23

Verwaltungsvorschrift betreffend das Überwachungskonzept für besonders rückfallgefährdete Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern – „Für optimierte Kontrolle und Sicherheit – FoKuS“

Gemeinsame Verwaltungsvorschrift des Justizministeriums und des Innenministeriums

Vom 9. März 2010 – III 320/4260 - 13 SH, II 440a - 200.31.16 –

VV Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 3121 – 23

Fundstelle: AmtsBl. M-V 2010, S. 138

#### 1. Allgemeines

Das Überwachungskonzept soll die durch die Justiz durchzuführenden Maßnahmen zur Überwachung besonders rückfallgefährdeter Sexual- und Gewaltstraftäter in Mecklenburg-Vorpommern und die für diese Fallgruppe bestehenden Unterstützungsmöglichkeiten der Polizei miteinander vernetzen, um die Zielgruppe effektiver kontrollieren und leiten zu können.

#### 2. Anwendungsbereich

Die Verwaltungsvorschrift gilt für die Justizvollzugsanstalten, die Jugendanstalt, die Staatsanwaltschaften, die Führungsaufsichtsstellen, die Sozialen Dienste der Justiz und die Polizeidienststellen des Landes Mecklenburg-Vorpommern. Für die Jugendrichterinnen und Jugendrichter des Landes gilt sie, soweit sie als Vollstreckungsleiterinnen oder Vollstreckungsleiter tätig werden und keine jugendrichterliche Entscheidung im Sinne des § 83 Absatz 1 des Jugendgerichtsgesetzes (nachfolgend JGG genannt) treffen.

### 3. Zielgruppe

In das Programm werden verurteilte Personen aufgenommen, die eine Sexualstraftat gemäß den §§ 174 bis 174c, 176 bis 179 des Strafgesetzbuches (nachfolgend StGB genannt) oder eine Straftat gemäß den §§ 211, 212 StGB oder des § 227 StGB oder eine dieser Taten im Vollrausch (§ 323a StGB) begangen haben und deswegen nach den §§ 68f oder 67d Absatz 4 bis 6 StGB gegebenenfalls in Verbindung mit § 7 JGG unter Führungsaufsicht stehen.

### 4. Verfahren bei nach Erwachsenenstrafrecht verurteilten Personen

#### 4.1 Aufnahme in das Überwachungskonzept

##### 4.1.1 Hauptfallgruppe: § 68f StGB

Die Justizvollzugsanstalt gibt spätestens drei Monate vor der voraussichtlichen Entlassung einer verurteilten Person aus der Zielgruppe gegenüber der zuständigen Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme zur Frage der Führungsaufsicht ab und schlägt Weisungen vor. Mit der Stellungnahme teilt die Justizvollzugsanstalt den voraussichtlichen Entlassungstermin und die Entlassungsanschrift mit und benennt namentlich die nach der Entlassung voraussichtlich zuständige Bewährungshelferin oder den nach der Entlassung voraussichtlich zuständigen Bewährungshelfer.

Die Staatsanwaltschaft beantragt unverzüglich nach Eingang der Stellungnahme die Entscheidung der Strafvollstreckungskammer nach § 68f StGB einschließlich der Ausgestaltung der Führungsaufsicht und übersendet der Führungsaufsichtsstelle eine Durchschrift des Antrages.

Die Führungsaufsichtsstelle übersendet dem Landeskriminalamt den Antrag der Staatsanwaltschaft, ergänzt um den voraussichtli-

chen Entlassungstermin und -ort. Das Landeskriminalamt leitet diese Informationen an die örtlich zuständige Polizeiinspektion weiter. Im Gegenzug informiert es die Führungsaufsichtsstelle über die in diesem Fall zuständige Polizeiinspektion.

Die Strafvollstreckungskammer trifft die Entscheidungen zur Führungsaufsicht und sendet eine Beschlussausfertigung bereits vor Eintritt der Rechtskraft an die Führungsaufsichtsstelle.

Nach Rechtskraft der Entscheidung der Strafvollstreckungskammer übersendet die Staatsanwaltschaft der Führungsaufsichtsstelle eine mit Rechtskraftvermerk versehene Ausfertigung des Beschlusses. Beizufügen sind eine Urteilsausfertigung und weitere für die Arbeit der Führungsaufsichtsstelle erforderliche Unterlagen (zum Beispiel Gutachten).

Stellt das Gericht das Entfallen der Führungsaufsicht rechtskräftig fest (§ 68f Absatz 2 StGB), unterrichtet die Staatsanwaltschaft die Führungsaufsichtsstelle.

Die Führungsaufsichtsstelle ersucht nach Rechtskraft der den Eintritt der Führungsaufsicht bestätigenden Entscheidung das Landeskriminalamt um Ausschreibung der verurteilten Person in dem Informationssystem der Polizei (nachfolgend INPOL genannt) zur polizeilichen Beobachtung/Führungsaufsicht PB 40 gemäß Vordruck und übersendet dazu den Führungsaufsichtsbeschluss mit der Auflistung der verhängten Weisungen. Änderungen oder Ergänzungen des Beschlusses – und soweit dies noch nicht im Ausgangsbeschluss geschehen ist – die Bestellung der Bewährungshelferin und deren Erreichbarkeit oder die Bestellung des Bewährungshelfers und dessen Erreichbarkeit – teilt die Führungsaufsichtsstelle dem Landeskriminalamt und der zuständigen Polizeiinspektion mit.

Unbeschadet ihrer Befugnis gemäß § 463a Absatz 1 der Strafprozessordnung erteilt sie ferner der Polizei die Erlaubnis, direkt mit

der zuständigen Bewährungshelferin oder dem zuständigen Bewährungshelfer zur Überwachung der von ihr bei der Polizei angezeigten Fälle der Führungsaufsicht in Kontakt zu treten, um insbesondere über Weisungsverstöße und Straftaten der verurteilten Person zu informieren und erforderliche Maßnahmen abzusprechen. Die Erlaubnis übersendet die Führungsaufsichtsstelle jeweils zusammen mit einer Kopie des Führungsaufsichtsbeschlusses und der Auflistung der verhängten Weisungen an die zuständige Polizeiinspektion.

Das Landeskriminalamt nimmt schnellstmöglich die Ausschreibung in INPOL vor und stellt den Führungsaufsichtsbeschluss in die Q-Gruppe<sup>87</sup> von INPOL und damit bundesweit lesbar ein.

Die Führungsaufsichtsstelle veranlasst bei Beendigung der Führungsaufsicht die Löschung in INPOL beim Landeskriminalamt. Das Landeskriminalamt benachrichtigt die Polizeiinspektion unverzüglich über die Beendigung der Führungsaufsicht.

Die zuständige Polizeiinspektion, die Führungsaufsichtsstelle, die zuständige Bewährungshelferin oder der zuständige Bewährungshelfer unterrichten sich gegenseitig unverzüglich bei Wohnortwechsel der verurteilten Person. Der Wohnortwechsel oder der veränderte Aufenthaltsort (z. B. im Rahmen einer Therapie) wird durch die Polizeiinspektion zur Aktualisierung der Dateien, wie beispielsweise INPOL und in dem Violent Crime Linkage Analysis System (nachfolgend ViCLAS genannt), unverzüglich dem Landeskriminalamt angezeigt. Das Landeskriminalamt teilt bei Wohnortwechsel in ein anderes Bundesland den Wegzug dem Landeskriminalamt des aufnehmenden Landes mit. Die Polizeiinspektion

---

<sup>87</sup> Die Q-Gruppe ist ein Eingabefeld in INPOL.



übersendet dazu dem Landeskriminalamt einen polizeilichen Bericht, der unter anderem die durchgeführten Maßnahmen, getroffenen Feststellungen und sonstige sachdienliche Erkenntnisse enthalten soll, auf elektronischem Wege zum an das aufnehmende Bundesland.

Das Landeskriminalamt unterrichtet die für den neuen Wohnort zuständige Polizeiinspektion über Meldungen anderer Landeskriminalämter, die den Zuzug von Personen der Zielgruppe betreffen. Die Polizeiinspektion stimmt die Beschlusslage und die Weisungen zu dieser Person mit der Führungsaufsichtsstelle ab.

#### 4.1.2 Fallgruppen: § 67d Absatz 4 bis 6 StGB

Im Fall des § 67d Absatz 4 StGB gibt die Maßregeleinrichtung spätestens drei Monate vor dem Erreichen der Höchstfrist der Unterbringung gegenüber der Staatsanwaltschaft eine Stellungnahme zur Ausgestaltung der Führungsaufsicht ab. In den Fällen des § 67d Absatz 5 und 6 StGB erfolgt dies spätestens mit der Stellungnahme der Maßregeleinrichtung zur Frage der Erledigung der Maßnahme. Im Fall des § 67d Absatz 6 StGB wirkt die Staatsanwaltschaft darauf hin, dass sich die Stellungnahme auch auf das „ob“ der Führungsaufsicht bezieht.

Ansonsten verläuft das Verfahren wie in den Fällen des § 68f StGB. Probleme können entstehen, weil die Erledigungserklärung der Maßregel kurzfristig erfolgen kann. In diesen Fällen wird das Aufnahmeverfahren durch die Staatsanwaltschaft mit dem Antrag auf Erklärung der Erledigung der Maßregel eingeleitet. Zu diesem Zweck übersendet die Staatsanwaltschaft eine Durchschrift ihres Antrages der Führungsaufsichtsstelle und teilt dem Landeskriminalamt den voraussichtlichen Entlassungszeitpunkt und die Entlassungsanschrift mit.

#### 4.1.3 Altverfahren

Die Führungsaufsichtsstellen nehmen die noch laufenden Altverfahren innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten entsprechend den Nummern 3 bis 5 in das Überwachungsverfahren auf.

### 4.2 Überwachungsverfahren

#### 4.2.1 Überwachungsverfahren bei den Sozialen Diensten

Nach der Haftentlassung übernehmen spezialisierte Bewährungshelferinnen oder Bewährungshelfer die Betreuung der verurteilten Person mit dem Ziel einer engen Überwachung. Entsprechend dem Konzept der Sozialen Dienste zur differenzierten Leistungsgestaltung werden die hier in Rede stehenden verurteilten Personen in die so genannte Fallgruppe 1 (Intensiv-Intervention) eingestuft. Diese Eingruppierung hat zur Folge, dass auch über die dreimonatige Eingangsphase hinaus eine 14-tägige Kontaktfrequenz zwischen der Bewährungshelferin oder dem Bewährungshelfer und der verurteilten Person vorgesehen ist. Ein mit einer Reduzierung der Kontaktfrequenz verbundener Wechsel der Fallgruppe kann frühestens ein Jahr nach Abschluss der Eingangsphase und positivem Bewährungsverlauf erfolgen. Ein derartiger Fallgruppenwechsel setzt die Zustimmung der jeweiligen Geschäftsbereichsleitung der Sozialen Dienste voraus, die sie im Einvernehmen mit der Führungsaufsichtsstelle erteilt. Die Führungsaufsichtsstelle kann ausnahmsweise einen vorzeitigen Wechsel der Fallgruppe zulassen.

#### 4.2.2 Überwachungsverfahren bei den Polizeidienststellen (Polizeiinspektion/-revier)

Die Polizeiinspektion unterstützt die Führungsaufsichtsstelle und die zuständige Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshelfer bei der Überwachung der verurteilten Person in ihrem

Zuständigkeitsbereich, insbesondere im Hinblick auf erteilte Weisungen. Sie informiert dazu das für den Wohnort der verurteilten Person zuständige Polizeirevier über den in INPOL ausgeschriebenen Führungsaufsichtsbeschluss und legt die aus dem Beschluss abzuleitenden Maßnahmen, wie beispielsweise Beachtung im Rahmen der Streifentätigkeit und erforderliche gezielte Kontrollen und Präventivmaßnahmen wie Gefährderansprachen unter Beteiligung der zuständigen Bewährungshelferin oder des zuständigen Bewährungshelfers, fest. Die Polizeiinspektion übernimmt insoweit die im Polizeibereich erforderlichen Koordinierungsmaßnahmen und ist Ansprechpartner der Führungsaufsichtsstelle und der zuständigen Bewährungshelferin oder des zuständigen Bewährungshelfers.

Sie hält zu diesem Zweck eine Übersicht über die Führungsaufsichtsfälle, die Erreichbarkeit der jeweils zugeordneten zuständigen Bewährungshelferinnen und Bewährungshelfer, die Umsetzung der im Einzelfall abgestimmten oder von ihr unmittelbar veranlassten Maßnahmen sowie eine Ablichtung der Führungsaufsichtsbeschlüsse vor.

Soweit die Polizei Kenntnis über Weisungsverstöße oder Straftaten der verurteilten Person erhält, unterrichtet die zuständige Polizeiinspektion – unbeschadet der gegebenenfalls im Rahmen der Gefahrenabwehr und Strafverfolgung zu ergreifenden Maßnahmen – unverzüglich die Führungsaufsichtsstelle und die zuständige Bewährungshelferin oder den zuständigen Bewährungshelfer, soweit das Ermittlungsverfahren dies zulässt. Lässt das Ermittlungsverfahren eine solche Informationsweitergabe aus ermittlungstaktischen Gründen ausnahmsweise nicht zu, unterrichtet die zuständige Polizeiinspektion stattdessen unverzüglich die für das Ermittlungsverfahren zuständige Staatsanwaltschaft.

Die Polizeidienststellen sind deshalb angehalten, Informationen zu betreffenden Weisungsverstößen oder Straftaten unverzüglich der für den Wohnsitz der verurteilten Person zuständigen Polizeiinspektion mitzuteilen.

Die Polizeiinspektion unterrichtet die örtlich zuständige Kriminalpolizeiinspektion über den Führungsaufsichtsfall und beteiligt diese bei diesbezüglichen Lageveränderungen.

Im Übrigen sind die einschlägigen Bestimmungen zur Führungsaufsicht, insbesondere § 463a Absatz 1 Satz 1 der Strafprozessordnung, zu beachten.

#### 4.2.3 Zusammenarbeit während des Überwachungsverfahrens

Alle Konzeptbeteiligten sind gehalten, eng und vertrauensvoll zusammenzuarbeiten und gewonnene Informationen auch außerhalb der Konzeptvorgaben unverzüglich an andere Konzeptbeteiligte weiterzugeben, soweit dies für die Zielerreichung des Konzepts erforderlich ist.

#### 4.2.4 Beendigung des Überwachungsverfahrens

Mit Beendigung der Führungsaufsicht endet zugleich das Überwachungsverfahren. Die Führungsaufsichtsstelle stellt sicher, dass alle Überwachungsmaßnahmen eingestellt werden.

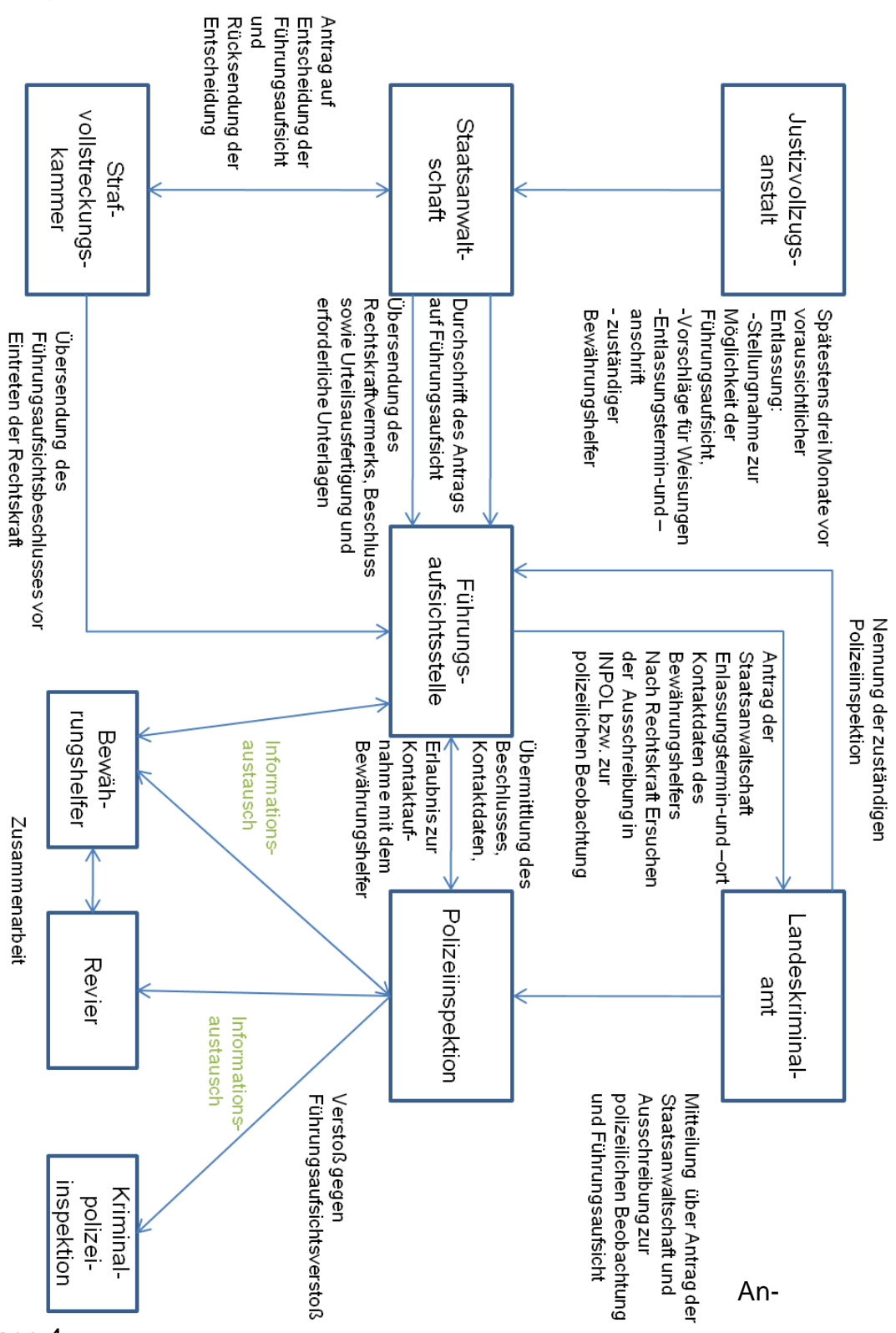
#### 5. Verfahren bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen

Bei nach Jugendstrafrecht verurteilten Personen gelten die Regelungen der Nummern 1 bis 4 dieser Verwaltungsvorschrift sinngemäß.

#### 6. Inkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

### Übersicht der Meldewege und Aufgaben innerhalb von Fokus



Anlage 3

Anlage 4

Experteninterview 1

mit Gerd Bretsch, Kriminalhauptkommissar

Experteninterview 2

mit Rainer Haselhofer, Leiter der Sozialen Dienste Rostock

**Experteninterview am 17.12.2011 mit Gerd Bretsch im Rahmen der Bachelorarbeit zum Thema „FoKuS-Für optimierte Kontrolle und Sicherheit“ durch Sandra Armbruster**

**Ort des Interviews:** Polizeidirektion Rostock, Blücherstraße 1,  
18055 Rostock

**Datum des Interviews:** 17.12.2010, Beginn: 14:00 Uhr  
Ende : 16:00 Uhr

**Experte:** Gerd Bretsch, KHK

**Funktion des Experten:** Bereich Kriminalitätskontrolle

Dieses Interview wurde durchgeführt, um die Arbeitsweise der Polizei im Rahmen von FoKuS zu bestimmen und bislang aufgetretene Probleme zu erläutern. Auf eine Originalunterschrift wird vom Experten verzichtet.

---

Sandra Armbruster

gez. Gerd Bretsch, KHK

Frage 1: Wie sieht Ihr Tätigkeitsfeld bezüglich FoKuS aus?

Antwort:

Die PD Rostock regelt grundsätzliche innerpolizeiliche Angelegenheiten zu diesem Konzept und fasst Probleme, die sich bei der Umsetzung in den Polizeiinspektionen/Revieren ergeben, zusammen und steuert diese zum Innenministerium. Zum Anfang gab es mehrere Zusammentreffen mit der Justiz, d.h. mit der Führungsaufsichtsstelle und den sozialen Diensten, sog. Runde Tische, um weitere Probleme anzusprechen. Mittlerweile werden diese aber zwischen den Beteiligten auf Revierebene geregelt. Die Umsetzung von Schutzmaßnahmen erfolgt in den Revieren. Die koordinierende Stelle ist die PI.

Frage 2: Wie viele Probanden sind derzeit im Programm FoKuS in der PD Rostock aufgenommen?

Antwort:

In das Programm werden verurteilte Personen gem. Punkt 3 (Zielgruppe) der Verwaltungsvorschrift „FoKuS“ aufgenommen, die unter Führungsaufsicht stehen. Darunter fallen u.a. Mörder, Totschläger und Sexualstraftäter. Der Stand am 15.11.2010 beträgt 51 Fälle in der PD Rostock. Darunter fallen auch viele Altfälle. 33 Probanden sind in Rostock wohnhaft. 25 davon sind Altfälle. Als Altfälle werden die Probanden bezeichnet, die bereits vor der Einführung von FoKuS unter Führungsaufsicht aus oben genannten Gründen standen.

---

Sandra Armbruster

gez. Gerd Bretsch, KHK



Frage 3: Was hat sich mit der Einführung von FoKuS bis heute verändert? Welche Erfolge sind zu verzeichnen?

Antwort:

Auch vor der Einführung waren die Sexualstraftäter der Polizei bekannt, aber nicht von allen Maßnahmen betroffen, wie sie es nun sind. Die Zusammenarbeit mit den Führungsaufsichtsstellen und Bewährungshelfern war eher gering und es gab kaum Absprachen bezüglich gemeinsamer oder ineinandergreifender Maßnahmen. Dies hat sich durch die Einführung der Verwaltungsvorschrift FoKuS geändert. Die Justiz ist „Herrin“ des Verfahrens und wird durch die Polizei als Exekutive unterstützt. Die Polizei bekommt von den Bewährungshelfern wichtige Informationen, die für ein genaues Lagebild benötigt werden, und kann so präventiv handeln.

Frage 4: Welche Probleme sehen Sie in der Konzeption bzw. in der Umsetzung von FoKuS?

Antwort:

Die Führungsaufsichtsbeschlüsse und die sich daraus ergebenden Auflagen für die Probanden sind häufig nicht konkret beschrieben. Wenn die Maßnahmen durch das Gericht genauer bzw. eindeutiger beschrieben würden, könnte die Polizei besser agieren. So stand in einem richterlichen Beschluss folgendes: „Der Proband hat sich Kindern und Jugendlichen unter 14 Jahren nicht zu nähern.“ Hier fehlt es an jeglicher Konkretisierung. Was versteht man unter „nicht nähern“? Sicht- oder Hörweite?

Oder darf der Proband Kinder durch einen Zaun beim Spielen auf dem Gelände eines Kindergartens oder einer Schule beobachten, ohne sich zu nähern. Derer Beispiele gibt es viele und es wird nötig sein, dass sich die Justiz bereits bei dem Verfassen der Auflagen Gedanken über die Möglichkeiten der Umsetzung durch die Polizei macht.

Des Weiteren gab es zu Beginn Verständnisprobleme zwischen Justiz und Polizei. Z.B. wurde der Begriff polizeiliche Beobachtung von der Justiz als eine permanente Beobachtung durch die Polizei verstanden. Da es sich jedoch um die Erstellung eines Bewegungsmusters handelt und nicht um eine 24h Observation, wird diese nun mit der Bewährungshilfe abgestimmt, um die Maßnahme noch effektiver zu gestalten. Sehr kontrovers ist zudem, dass manche polizeiliche Maßnahmen dem grundgesetzlich verankerten Recht des Haftentlassenen auf Resozialisierung gem. Art. 2 Abs. 1 i. V. m. Art. 1 Abs. 1 GG entgegenstehen. Wenn die Polizei präventiv tätig wird, bedeutet dieses auch, dass der Proband in Verbindung mit Straftaten gebracht wird, was die (Re-)Integration in eine Gruppe wie z.B. Anwohner beeinträchtigen kann bzw. erheblich erschwert. Die Abstimmung zwischen Justizvollzugsanstalt, Bewährungshilfe und Polizei ist daher unverzichtbar, um ein optimales Ergebnis zu bekommen. Bei der Zusammenarbeit zwischen Polizei und den Bewährungshelfern fällt auf, dass die Meinungen teilweise sehr unterschiedlich bezüglich des Umgangs mit dem Probanden sind.

---

Sandra Armbruster

gez. Gerd Bretsch, KHK

Das polizeiliche Handeln konzentriert sich mehr auf das Interesse der Bevölkerung und das des Bewährungshelfers auf die Wiedereingliederung in die Gesellschaft.

Frage 5: FoKuS versucht präventiv gegen einen erneuten Rückfall von Sexual- und Gewaltstraftätern tätig zu werden. Beinhaltet das Programm auch die Frage des Opferschutzes?

Antwort:

FoKuS beschäftigt sich mit potentiellen Opfern. Diese werden bei einer möglichen Gefahr durch den Probanden mittels einer sog. Gefährdetenansprache informiert. Die Polizei gibt zudem Verhaltenshinweise hinsichtlich des Umgangs mit dem Entlassenen. Auch muss man sagen, dass die Haftentlassenen keine Täter mehr sind. Sie haben ihre Strafe vollständig verbüßt und stehen nun unter Führungsaufsicht. Sie können sich unter Beachtung der ihnen erteilten Auflagen frei bewegen. Bei FoKuS steht der Proband und die Verhinderung eines möglichen Rückfalles und damit natürlich auch der Opferschutz im Vordergrund.

**Experteninterview am 25.01.2011 mit Rainer Haselhofer im  
Rahmen der Bachelorarbeit zum Thema „FoKuS-Für optimier-  
te Kontrolle und Sicherheit“ durch Sandra Armbruster**

**Ort des Interviews:** Sozialen Dienste der Justiz Rostock,  
Dierkower Damm 29, 18146 Rostock

**Datum des Interviews:** 25.01.2011, Beginn: 16:00 Uhr  
Ende : 18:00 Uhr

**Experte:** Rainer Haselhofer

**Funktion des Experten:** Leiter der Sozialen Dienste Rostock

Dieses Interview wurde durchgeführt, um die Arbeitsweise der Sozialen Dienste der Justiz gegenständlich zu machen und das Zusammenwirken mit der Polizei näher zu bestimmen.

---

Sandra Armbruster

---

Rainer Haselhofer

Frage 1: Was ist die Bewährungshilfe und wie arbeitet sie?

Antwort:

Die Bewährungshilfe ist ein Aufgabenfeld der Sozialen Dienste der Justiz. Die Sozialen Dienste der Justiz sind ab dem 1. April 2011 eine Fachabteilung des dann eingerichteten „Landesamt für ambulante Straffälligenarbeit“. Sie sind einer Behörden- und Abteilungsleitung unterstellt und regional in die Geschäftsbereiche Neubrandenburg, Rostock, Schwerin und Stralsund aufgeteilt.

Die in den Sozialen Diensten der Justiz tätigen Bewährungshelfer/-innen werden von den Gerichten im Rahmen ergehender Urteile direkt, nach Teilverbüßung von Haftstrafen oder nach Aussetzung von Maßregeln (Unterbringungen in Einrichtungen der Forensischen Psychiatrie) bestellt. Sie werden weiter im Rahmen der Führungsaufsicht nach Vollverbüßung längerer Haftstrafen oder nach Entlassung aus dem Maßregelvollzug tätig. Die Bewährungshelfer/-innen tragen ein sog. Doppelmandat, d. h. sie stehen den ihnen unterstellten, ihren Probanden, einerseits betreuend und helfend zur Seite, und andererseits kontrollieren sie deren Lebensführung und die Erfüllung der von den Gerichten erteilten Auflagen und Weisungen. Die Beziehung der Bewährungshelfer/-innen zu ihren Probanden ist ein professionell fallorientierter Kontakt. Sexual- und Gewaltstraftäter werden von speziell geschulten Bewährungshelfern/-innen betreut.

---

Sandra Armbruster

---

Rainer Haselhofer

Mit der Einführung von FoKuS gewinnt die Zusammenarbeit der Polizei mit der Bewährungshilfe zunehmend an Bedeutung, da speziell der Umgang mit Sexualstraftäter eine besondere Schulung voraussetzt.

In Zusammenarbeit mit der Führungsaufsichtsstellen, Justizvollzugsanstalten, Kliniken der Forensischen Psychiatrie, Gerichten, Staatsanwaltschaften, Therapeuten, Kliniken und der forensischen Ambulanz wird ein gesteuertes Fallmanagement gewährleistet.

Die Betreuung der Probanden durch die Bewährungshelfer/-innen erfolgt nach einem Konzept der differenzierten Leistungserbringung, das drei Betreuungsintensitäten definiert:

1. Intensivbetreuung: Es finden 14-tägige Treffen zwischen Bewährungshelfer und Proband statt. Die Probanden haben i.d.R. ein Verbrechen oder Vergehen als lange Serie begangen. Oder es befinden sich diese Personen in multiplen Notlagen, welche alle Bereiche des Lebens betreffen können wie z.B. Suchtprobleme, finanzielle Probleme oder intellektuelle Einschränkungen.
2. Standardbetreuung: Es wird monatlich der Kontakt gesucht in Form einer Beratung des Probanden und Überprüfung der Erfüllung erteilter Weisungen und Auflagen.
3. Formelle Betreuung: Diese Art der Zusammenarbeit findet während anderweitiger Unterbringung, Behandlung oder Betreuung statt. Kontakte erfolgen bei dieser Betreuungsform nur alle drei Monate.

---

Sandra Armbruster

---

Rainer Haselhofer

In den ersten drei Monaten nach Übernahme eines Falles, in der sog. Eingangsphase, wird durch die Bewährungshilfe nach differenzierter Situationserhebung ein Interventionsplan erstellt.

In einer Anamnese werden die Lebensgeschichte, die Delikt Karriere und die bestehende Lebenssituation des Probanden ergründet. Als Ergebnis wird dann die erforderliche Betreuungskategorie festgelegt und Maßnahmen getroffen, die in Betracht kommen, um das Leben des Probanden unter Beachtung von Auflagen zu ordnen. Sollte ein Auflagen- bzw. Weisungsverstoß vorliegen oder eine neue Straftat begangen worden sein, ergeht eine sofortige Nachricht an das Gericht bzw. in Führungsaufsichtsfällen an die Führungsaufsichtsstelle.

Frage 2: Was hat sich Ihrer Meinung nach durch die Einführung von FoKuS verändert?

Antwort:

2007 wurde bereits InStar eingeführt, die Integrale Straffälligenarbeit. Dadurch wurde die Einbindung der Bewährungshilfe im Rahmen der Haftaufnahmen von Probanden und der Haftentlassung künftiger Probanden verbindlich geregelt. Darüber hinaus wird nun durch FoKuS die Zusammenarbeit der Bewährungshilfe und der Führungsaufsichtsstellen mit der Polizei bei bestimmten unter Führungsaufsicht stehenden Personen geregelt.

---

Sandra Armbruster

---

Rainer Haselhofer

Die Informationswege und Modi der Zusammenarbeit sind per landesministeriellen Erlass vorgegeben. Zur Einführung wurden viele runde Tische zwischen den Sozialen Diensten der Justiz und den Polizeidienststellen veranstaltet, um sich besser kennenzulernen. Auf regionaler Ebene wurden Projektbeauftragte benannt. Aufgrund dessen konnten zu großen Teilen Berührungängste abgelegt und ein Wissen über die Aufgaben des jeweils anderen gefördert werden. Wichtige Probleme fanden Gehör und Absprachen im Umgang mit Sexual- oder Gewaltstraftätern konnten getroffen werden. Die Polizei unterstützte die Bewährungshilfe fortan auch in gefährlichen Krisensituationen. Informationen, die auf der jeweiligen Seite gewonnen werden, können ausgetauscht werden. So können Erfolgs versprechende Aufsichtsstrukturen bei rückfallgefährdeten Probanden angelegt werden. Früher arbeiteten die Bewährungshilfe und die Polizei eher selten zusammen.

Frage 3: Wie wird der Datenschutz des Probanden sichergestellt?

Antwort:

Alle Informationen, die den Probanden betreffen, sind sehr sensible Daten. Dennoch ist nun durch FoKuS ein offenes Verhältnis zwischen Polizei und Bewährungshilfe angelegt worden. Letztere schätzt die Informationslage und eine Weitergabe im Rahmen der Verhältnismäßigkeit ein. Im Vordergrund stehen natürlich alle Erkenntnisse, die auf einen erneuten Rückfall hindeuten. Die Persönlichkeitsrechte müssen gewahrt werden. Dies wird bei FoKuS beachtet.

---

Sandra Armbruster

---

Rainer Haselhofer



Frage 4: Welche Probleme ergeben sich aus Ihrer Sicht durch FoKuS?

Antwort:

Grundsätzlich möchte ich sagen, dass FoKuS vieles verbessert hat, denn eine derartige Zusammenarbeit hat es bisher noch nicht gegeben. Trotzdem gibt es einige Defizite in dem Überwachungskonzept. Die Meldewege sind zwar vorgeschrieben, aber nicht immer effektiv. So sind wir als Bewährungshilfe darauf angewiesen, dass die Polizei mit uns in Kontakt tritt. Besser wäre es, wenn die Führungsaufsichtsstelle alle Stellen gleichzeitig informiert. Damit gemeint sind auch die Namen und die Erreichbarkeiten der zuständigen Sachbearbeiter. Kooperation fordert Kommunikation. Weiterhin finden häufige Wechsel der FoKuS-Bearbeiter auf Seiten der Polizei statt. So können schwerlich Kontinuität und Vertrauensverhältnisse zwischen den Beteiligten entstehen. Im Gespräch zwischen Ihnen und mir stellte sich heraus, dass Gutachten zur Einschätzung der Person der Polizei selten oder gar nicht zur Verfügung stünden. Dieser Zustand sollte jedoch hinterfragt werden. Als größtes Problem erscheint mir jedoch eine mitunter willkürliche Umsetzung des FoKuS-Konzeptes. Es gibt keine einheitlichen Standards, die genau auf den Probanden bzw. Probandengruppen abgestimmt sind. Der Bewährungshelfer kann der Polizei zwar Hinweise geben, welche von dieser aber nicht umgesetzt werden müssen.

---

Sandra Armbruster

---

Rainer Haselhofer

FoKuS fordert deshalb den Einsatz sensibler Polizeibeamter, die ihre Maßnahmen in enger Kooperation mit den Bewährungshelfern/-innen der Sozialen Dienste der Justiz und nach vereinbarten Grundsätzen umsetzen. Bei fehlender Koordination und unangemessenen Interventionen könnte das jetzige Konzept schlimmstenfalls den Rückfall in die Straffälligkeit begünstigen, weil die Reintegration von rückfallgefährdeten Menschen bei unkoordinierter Umsetzung des FoKuS-Konzeptes gefährdet wird. Ein Beispiel dafür wäre ein eingliederungswilliger Proband, der z. B. nur geringe Überwachungsform durch die Polizei benötigt, die Polizei aber eine permanente Kontrolle öffentlich auffallend ausübt. Für sein soziales Gefüge ergeben sich daraus massive Konflikte. Es entstehen Gerüchte und der Proband gerät immer mehr in eine ihn überfordernde bzw. provozierende Stresssituation, auf die er mit Rückfall reagieren könnte. Mit der Einigung auf Standards i.V.m. einer Kategorisierung von Probanden könnte die Zusammenarbeit der in das FoKuS-Konzept eingebundenen Fachdienste gefördert werden.

---

Sandra Armbruster

---

Rainer Haselhofer

Frage 5: Wie sieht die derzeitige Belastung eines Bewährungshelfers in Rostock aus?

Antwort:

65 bis 70 Probanden pro Bewährungshelfer in Rostock stellen in der Tat eine deutliche Belastung dar. Dazu aber folgendes: Etwa 20 % dieser Probanden, das sind 13 bis 14 Probanden, befinden sich in der sog. Eingangsphase und müssen in der Regel während der ersten 3 Betreuungsmonate alle 2 Wochen gesehen werden. Weitere 10 % dieser Probanden, das sind etwa 7 Probanden, befinden sich in der sog. Intensivbetreuung und werden von ihren Bewährungshelfern alle 2 Wochen gesehen. Weitere 60 % dieser Probanden, das sind etwa 42 Probanden, werden im Rahmen der sog. Standardbetreuung im Abstand von vier Wochen kontaktiert. Bei den restlichen 10 % der Probanden werden nur noch formell mit einer Kontaktfrequenz von ca. drei Monaten betreut, weil sie z. B. in Kliniken oder sonstigen stationären Einrichtungen versorgt werden.

Bewährungshelfer haben daher jeden Tag mit mehreren Menschen zu tun, führen Sprechstunden durch, machen Hausbesuche, gehen in Justizvollzugsanstalten oder andere Einrichtungen und wohnen Gerichtsverhandlungen bei. Daneben sind umfangreiche schriftliche Arbeiten wie Berichte, sonstige Schreiben oder Dokumentationen über die erbrachte Arbeit zu fertigen. Auch telefonische Aktivitäten fordern ihre Zeit.

---

Sandra Armbruster

---

Rainer Haselhofer

Und dann gehören noch in den Berufsalltag Dienstbesprechungen, Arbeitsgruppen zu unterschiedlichen Themen, Fallbesprechungen und Supervision. Sie sehen, es wird uns nicht langweilig.

---

Sandra Armbruster

---

Rainer Haselhofer

**Erklärung über die selbstständige Anfertigung der Arbeit**

Amtsbezeichnung: PKAin

Name, Vorname : Armbruster, Sandra

Fachbereich : Polizei

Studiengruppe : Pz gD 08 III

Betreuer : PD Rainer Becker

Ich versichere, dass ich die vorliegende Arbeit selbstständig und ohne unerlaubte Hilfe Dritter verfasst sowie keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel verwendet habe. Alle Angaben, die inhaltlich oder wörtlich aus fremden Werken stammen, wurden kenntlich gemacht. Diese Arbeit lag in gleicher oder ähnlicher Weise noch keiner Prüfungsbehörde, Fachhoch- oder Hochschule vor und wurde ebenfalls bisher noch nicht veröffentlicht.

Güstrow, den 14.06.2011

---

Sandra Armbruster